Die Aufhebung des Proletariats

mit Rücksicht

auf

Credit-Gesetze, Wucher-Gesetze

und

Armen-Verwaltung.

Von

N. H. Neumann.

Zweite Auflage.

Leipzig,
Verlagsbureau.
(Arnold Ruge.)
1847.

Une nation n'est guère avancée qui regarde les maux qu'elle endure comme des nécessités de fait auxqu'elles il faut se soumettre quand le destin les envoie, de meme qu'à la grêle et aux tempêtes. Sans doute Une partie de nos maux tient à notre condition et à la nature des choses; mais la plupart d'entre eux sont de création humaine : au total l'homme fait sa destinée.

J. B. Say.

Inhalt.

Vorwort.

Der Gegenstand und vielleicht auch die gemeinfaßliche Form und die practisch eingehenden Vorschläge dieser kleinen Broschüre, da der Verfasser nicht Gelehrter vom Fach, sondern Geschäftsmann ist, haben ein Interesse erregt, welches eine zweite Auflage nöthig macht.

Die Discussion der Frage ist in dieser kurzen Zeit nicht so weit fortgerückt, daß schon eine Modification des wesentlichen Inhalts nöthig gewor-

den wäre. Wir senden also unsere Motion zur zweiten Lesung; möge ihr einmal am rechten Ort in der gesetzgebenden Versammlung die dritte nicht fehlen.

1.

Ueber das Proletariat.

Seitdem die unverhüllte Armuth, welche man mit dem ganzen Gefolge ihrer sittlichen und materiellen Uebelstände unter dem Namen des Proletariats begreift, Gegenstand der allgemeinen Aufmerksamkeit geworden und damit die Nothwendigkeit der gründlichen Heilung dieses socialen Krebsschadens zum allgemeinen Bewußtsein gelangt ist, hat man die Mittel dieser Heilung auf verschiedenen Wegen gesucht, die jedoch alle in die gemeinsame Ueberzeugung einmündeten, daß es nothwendig sei, das Uebel an einer Wurzel zu erfassen, und daß deshalb vor Allem die Grundursachen des Proletariats zu erforschen seien, ohne deren Beseitigung oder doch möglichste Verminderung an eine Radikalheilung nicht gedacht werden könne.

So einhellig man aber dieser Ansicht ist, so verschieden sind die Meinungen über die wahren Grund-

ursachen selbst. Während die Einen sie in dem Mangel religiöser Gesinnung suchen, 'glauben Andere sie in vernachlässigter geistiger Ausbildung gefunden zu haben, noch Andere klagen über die ungleiche Vertheilung des Besitzes, die Entwerthung der Arbeit, Viele endlich klagen die Ueberbölkerung als die wahre und einzige Ursache des Proletariats an. Gemäß der Verschiedenheit dieser Meinungen, waren die vorgeschlagenen Mittel zur Heilung verschieden. Jene wollen Kirchen bauen und für die hungernden Leiber die Zahl der Seelsorger vermehren; Diese erwarten alles Heil von der Vermehrung der Schulen; Diese wieder wollen sich der Ueberkräfte des Volkes durch einen Abzugskanal entledigen und rathen zur Auswanderung und zur Gründung überseeischer Colonieen. Die Neubildung der Gesellschaft im Großen, sei es in Phalansteren, worin sich die Einzelnen mit ihren Kräften an geistigem und materiellem Vermögen associiren, sei es in Communen, welche Gütergemeinschaft eingeführt und die Einzelnen ganz aus der Gemeinschaft versorgen und dirigiren, — beide Neubildungen, sowohl den Fourierismus, als den Communismus, überlassen wir vor der Hand ihren Erfahrungen und Experimenten. Was wir davon halten, wäre dies: In richtiger Auffassung ist der Socialismus, d. h. die

industrielle Association allerdings als ein wichtiges und heilsames Element der gesellschaftlichen Organisation zu betrachten, denn es läßt sich nicht leugnen, daß durch die Vereinigung gleichartiger Kräfte zu einem gleichnamigen Zwecke ein höheres Resultat erzielt wird, als bei der Vereinzelung der Kräfte möglich ist.

Aber auch an rein practischen Ansichten fehlt es nicht, an so handgreiflich practischen, daß sie den gesunden Menschenverstand nicht blos entbehren können, sondern ihn förmlich ausschließen.

Die Mildesten in dieser Kategorie finden das Unglück in der Concurrenz. Wie? in der Concurrenz, die der gesunde Verstand der freien Völker als den mächtigsten Hebel für die Entwickelung, für das gewaltigste Hemmmittel gegen die Verdumpfung und Versumpfung der Kräfte, gegen Stillstand und Trägheit anerkannt, und die Erfahrung aller Völker und Zeiten bestätigt hat? Ja, in eben dieser Concurrenz.

Andere glauben weiser zu handeln, wenn sie nur den letzten Zipfel des Begriffs erfassen und ihnen ist die Gewerbefreiheit eine Art von Sumpf, aus welchem sich das Gewürm des Proletariats erzeugt hat. Diese klugen Köpfe glauben das Gespenst der Verarmung durch eine Kette erwürgen zu können, die sie der rüstigen, streb-

samen Kraft um den Hals legen. Sie kennen keinen schönern Segen als den Zwang und kein höheres gesellschaftliches Ideal, als eine geschlossene Innung. Sie meinen das Elend los zu sein, wenn sie es aus der Zunft ausgesperrt haben. Für sie giebt es keine Bettler mehr, wenn diese kein Patent haben, welches mit den geheiligten Worten beginnt: „Wir Altmeister und Meister der Innung.“

An diese Fetisch-Anbeter der Innungslade schließen sich, als eine Sekte, die Orthodoxen des Knüppeldamms und der halsbrechenden Landstraßen an. Diese Sekte verketzert die Maschinen, die Dampfkraft und die Eisenbahnen als Erfindungen des Teufels. Nach ihrer Meinung sind die Schienenwege ein bodenloser Schlund, der alles Geld unwiederbringlich verschlingt. Alle herrlichen und großen Ergebnisse der Eisenbahnen sind ihnen nichts gegen den Bankerott eines Hauderers, dessen abgezehrte Gäule durch die Dampfmaschine in Pensionsstand versetzt worden sind. Daß der arbeitenden Klasse durch die Eisenbahnen Millionen zugeflossen sind, gilt ihrer Logik als ein Beweis, daß die Eisenbahnen das Proletariat vermehren. Daß in den Eisenbahnen ein Werth gewonnen ist, der den darauf verwendeten Geldwerth um so viel übersteigt, daß nicht nur der Kapitalist, der sein

Geld dazu hergegeben, sich daran bereichert, sondern daß auch derjenige, der nichts herzugeben hat, an dem Gewinn participirt, sei's durch bedeutend wohlfeilere Communikation, sei's durch Erleichterung und Ausbreitung des Verkehrs überhaupt, — das Alles leuchtet seinem blöden Verstande nicht ein. Er hält sich an die Thatsache, daß sein Nachbar, der Hauderer, bankerott geworden ist, und perhorrescirt die Eisenbahnen als die Ursache des Proletariats.

Man wird uns nicht zumuthen, Absurditäten solcher Art zu widerlegen. Wir wollen überhaupt nicht widerlegen. Wir wollen, indem wir von den Ansichten Anderer abweichen, den Beweis für unsere Meinung nicht auf dem negativen Wege führen, sondern auf dem positiven, wir wollen die Richtigkeit unserer Meinung zu beweisen suchen.

2.

Ueber die allgemeinen Ursachen des Proletariats.

Es ist sonderbar, daß, so viel auch schon nach den Ursachen der Entsittlichung und tiefen Verarmung eines

Theils der Gesellschaft geforscht worden ist, man diese Ursachen mit eiserner Beharrlichkeit stets nur in dem kranken Theile selbst suchte, daß man immer nur das Proletariat selbst für die Mutter des Proletariats hielt und demgemäß auch die vorgeschlagenen Heilmittel stets nur unmittelbar auf das Mittel anzuwenden sich bestrebte, unbekümmert darum, ob nicht vielleicht die wahre Ursache in höheren Sphären der Gesellschaft, oder wohl gar in den Einflüssen wurzele, welche der Staat direct auf die Gesellschaft ausübt, d. h. in den Gesetzen.

Diese Erscheinung ist um so auffallender, als sie mit den Ansichten, welche bei höherer Entwickelung des fraglichen Uebels sich geltend machen, in geradem Widerspruche steht. Sehen wir nämlich ein ganzes Volk von der Höhe der Intelligenz, der Gesittung und der gesellschaftlichen Thätigkeit (Industrie) herabsinken, so sind es immer zuerst und mit Recht die Gesetze, durch welche das Volk regiert wurde, welche wir wegen ihrer Verderblichkeit anklagen und denen wir die Schuld der nationalen Entartungen, des gesellschaftlichen und staatlichen Verfalls beimessen. Wenn aber schlechte Gesetze die Verderbniß des gesammten Staatsorganismus verschulden können, warum sollten nicht auch unzweckmäßige und verderbliche Gesetze die Ursache sein können, die einen

Theil der Gesellschaft zur Entartung führen, zumal denjenigen Theil der Gesellschaft, welchem die geringsten Widerstandskräfte gegen verderbliche Einflüsse innewohnen?

Und sie sind es in der That. Schon vom rein theoretischen Standpunkte muß die Behauptung gelten, daß bei guten Gesetzen sich ein bedeutendes gesellschaftliches Uebel nicht entwickeln könne; entsteht ein solches, so sind wir zu dem Schluß berechtigt, daß es mindestens an Gesetzen fehlt, welche seine Entstehung verhüten. Darum können wir auch bei der Wucht, womit das Proletariat gegenwärtig auf die Gesellschaft drückt, von vorn herein mindestens auf eine Lücke der Gesetzgebung schließen. Da wir aber über zu wenige Gesetze, über einen Mangel an Regiertwerden am wenigsten zu klagen haben, so muß die Voraussetzung gestattet sein, daß nicht sowohl fehlende Gesetze, als vielmehr unzweckmäßige Gesetze das Uebel verschulden, und der Verlauf unserer Darstellung wird die Richtigkeit dieser Voraussetzung darthun.

Wie aber kommt es, daß bei so greller Wirkung gleichwohl die Ursache noch nicht erkannt worden ist? Daher, daß die Wirkung nicht die unmittelbare, sondern die mittelbare Folge der Ursache ist. Wo es sich anders verhält, da ist man auch bereits zur Erkenntniß gelangt.

Diejenigen staatlichen Einrichtungen, welche ihren nachtheiligen Einfluß direct auf die untere Volkssphäre ausüben, wie namentlich der übermäßige Militair-Etat und die hohe Besteuerung der nothwendigsten Nahrungs-Mittel sind in der That längst als mächtige Ursachen des Proletarier-Elends angeschuldigt worden. Andere verderbliche Gesetze aber, aus deren nächster Wirkung erst das Proletariat als zweite Potenz hervorgeht, jene Gesetze, welche nicht in unmittelbarer Beziehung zur untern Volksklasse stehen, sondern ihren traurigen Einfluß zunächst auf die höhern Gesellschaftsklassen ausüben, und erst von hier in unheilvollem Rückschlag die untern Klassen treffen, jene Gesetze, sagen wir, welche den Wohlhabenden verderben, welche den Besitzenden verarmen, sie sind es, die sich bisher in ihrer Bedeutung als Ursache des Proletariats dem Auge des Forschers entzogen haben.

Es giebt ein offenes und ein verdecktes Proletariat; das verdeckte ist die Verarmung. Niemals entstehen in einem Staate unmittelbar Proletarier; zuerst entstehen Verarmte, die Dauer stempelt sie zu Armen, aus den Armen werden Proletarier. Das Proletariat rekrutirt sich aus der Armuth, diese aus der

Verarmung. Die Verarmung ist demnach die eigentliche Pflanzschule des Proletariats.

Stellen wir die Gliederung dieser Analyse scharf zusammen. Unzweckmäßige Gesetze erzeugen Verarmung, aus diesen entwickelt sich die Armuth und diese gestaltet sich zum Proletariat.

Und was ist das bündige Resultat dieses Resümés? Gebt gute Gesetze für die Besitzenden, so verhindert Ihr die Fortsetzung des Proletariats; gebt gute Gesetze für die Armen, so rottet Ihr das vorhandene Proletariat aus. Ersteres ist wichtiger als Letzteres. Erzeugt kein neues Gift, so wird es euch leichter werden, das alte zu zerstören. Erzeuget keine neue Armuth, damit nicht neues Proletariat entstehe.

Wir haben versprochen, unsere Ansichten über das Prolerariat, über seine Ursachen und die Mittel seiner Heilung mit positiven Gründen zu rechtfertigen. Dieses Versprechen glauben wir keineswegs durch theoretische Deductionen gelöst zu haben; vielmehr wollen wir nunmehr zu dem thatsächlichen Beweise übergehen: wir wollen practische Belege geben.

3.

Ueber die besonderen Ursachen des Proletariats.

Ehe wir zu der Auseinandersetzung dessen übergehen, was wir zu dem Gegenstande unserer Untersuchung bestimmt haben, müssen wir uns gegen die Vormeinung verwahren, als sei es unsere Absicht, das Thema in seinem weitesten Umfang und in allen seinen Einzelnheiten zu erschöpfen. Vielmehr stellen wir uns zunächst nur die Aufgabe, das Allgemeine unserer Behauptung, daß das Proletariat seine Wurzel in einer unzweckmäßigen Staatsverwaltung hat, durch thatsächliche Argumente zu beweisen, und wählen aus diesen Argumenten zunächst wiederum nur diejenigen, welche entweder dem allgemeinen Gesichtskreise am nächsten liegen, oder in Beziehung auf das Proletariat ihre verderbliche Wirkung am unmittelbarsten äußern.

Wenn wir gleichwohl zwei an sich höchst wichtige Elemente einer ungeeigneten Staatsverwaltung aus unserer Betrachtung ausschließen: nämlich *die unzweckmäßige Besteuerung* und den *unverhältnißmäßigen Militair-Etat*, so geschieht dies aus dem Grunde, weil beide in ihrer verderblichen Wirkung bereits vielfältig erkannt und besprochen worden sind,

weshalb wir sie denn auch nur andeutungsweise berühren wollen.

Wenn die unzweckmäßige Besteuerung von dem Schwachen dieselbe Leistung oder eine noch größere fordert, als von dem Starken, so muß solches Verfahren als Resultat nothwendig ein Mißverhältniß herbeiführen, welchem der Schwache früher oder später zum Opfer fällt. Es muß bei ihm eine Erschöpfung eintreten, die endlich zur Ohnmacht wird. Der Mittellose muß ein Armer, der Arme ein Proletarier werden.

Noch augenfälliger sind die Nachtheile eines übermäßig starken stehenden Heeres. Reichthum entsteht durch Erwerb, Erwerb verlangt Arbeit, zur Arbeit gehören Arbeitskräfte. Werden nun dem Staate im Uebermaß Arbeitskräfte entzogen, und werden überdies die thätigen Arbeitskräfte genöthigt, jenes Uebermaß müßiger Kräfte zu ersetzen, ja selbst die Bedingung der Erhaltung jener zu erwerben, so muß dies nothwendig eine Vernichtung derjenigen Einzelkräfte erzeugen, die solcher Anstrengung nicht gewachsen sind: es muß ein Zuwachs von Verarmung und als Folge derselben von Proletariat entstehen.

Gehen wir nunmehr zu denjenigen Betrachtungen über, deren umfassendere Erörterung wir uns zur Auf-

gabe gemacht haben. Wir suchen die Ursachen des Proletariats in der fortwuchernden Verarmung, und leiten die Entstehung dieser wieder her aus ungenügendem Schutz des Besitzes. Wir klagen demnach als eine der wesentlichen Ursachen des Proletariats an:

die zweckwidrigen Gesetze des Credits, des Eigenthums und des Verkehrs.

4.

Ueber den Credit und die Credit-Gesetze.

Seitdem der Handel aufgehört hat, ein Tauschhandel zu sein, ist der Credit einer der wesentlichen Hebel des Verkehrs geworden. Sobald nämlich das geprägte Geld als einziges Austauschmittel im Handel monopolisirt war, mußten sich bald verschiedene Mißverhältnisse ergeben. Theils reichte das vorhandene Quantum des Austauschmittels für das sich immer mehrende Quantum der dagegen ausgetauschten Werthobjecte überhaupt nicht aus und mußte daher durch andere Werthobjecte ersetzt werden, so daß das Geld eigentlich nur formell zum Vermittler des Verkehrs diente; theils aber war der Mangel des Geldes nur ein relativer, indem dasselbe

blos im Moment des Austausches fehlte, und erst durch andere Werthobjecte erworben werden mußte.

Indessen hatte man den hohen Vortheil, den das Geld als ausschließliches Tauschmittel für den Verkehr darbot, so vollständig erkannt, daß man sich dieser Vortheile nicht wieder entschlagen wollte. War auch die absolute Menge des Geldes allerdings nicht groß genug, um die schon vorhandenen Werthobjecte, und noch weniger die sich stets neu erzeugenden decken zu können, war somit das Geld überhaupt nur ein kleiner Theil des gesammten Reichthums, so wurde es doch ein für allemal die Norm für die Bezeichnung der ausgetauschten Werthe, es wurde der allgemein angenommene Maßstab, nach welchem der Gehalt eines jeden andern Werthes abgeschätzt wurde.

Auf diese Weise mußte sich im Verkehr bald ein eigenthümliches Verhältniß gestalten.

Wenn nämlich für gewisse Werthobjecte im Verkehr das einzige Austauschmittel, das Geld, momentan nicht vorhanden war, so begnügte man sich damit, das ausgetauschte Werthobject durch den Nominal-Werth des Geldes zu bezeichnen und fügte sich darein, das für den Augenblick fehlende Austauschmittel später zu empfangen. Dies ist das Wesen des Credits.

Je mehr aber die Industrie sich entwickelte, je rascher und häufiger neue Werthobjecte erzeugt wurden, je werthvoller diese waren, je mehr also endlich der wahre Reichthum stieg, desto unzureichender mußte sich natürlich auch das vorhandene Quantum des Geldes als Austauschmittel erweisen, desto mehr mußte sich mit anderen Worten der Credit steigern. Und dies nicht allein. Jemehr die Menge des vorhandenen Geldes gegen die Menge und den Reichthum neuer Werthobjecte in Mißverhältniß kam, desto mehr mußte auch der Credit in Gefahr gerathen, nicht mehr als Repräsentant des Geldes auszureichen, indem dasselbe nicht mehr momentan, sondern auch später fehlte und so der bewilligte Credit nicht ausgeglichen werden konnte. Wir erleben dies im weitesten Umfang gerade in unserer Zeit.

Die Schaffung neuer Werthe schreitet mit Riesenschritten vorwärts. Welche Reichthümer haben die Dampfkraft und die Eisenbahnen geschaffen! Das Geld aber vermehrt sich nicht, und so stellt sich die sonderbare Thatsache heraus, daß in dem Maße, wie der Reichthum sich vermehrt, die Noth wächst, zunächst freilich nur die Geldnoth, dann aber auch die wahre Noth, weil die Werthobjecte werthlos werden, wenn sie nicht endlich durch Geld repräsentirt werden können. Diesem Zustande muß

natürlich abgeholfen werden. Das Quantum des Geldes zu vermehren, liegt nicht in unserer Macht; der Credit, der Repräsentant des fehlenden Geldes ist in seiner jetzigen Gestalt unzureichend. So bleibt uns denn nichts Anderes übrig, als zu versuchen, dem Credit eine andere Form zu geben, in welcher er seinem Zwecke vollständig entspricht.

Der Credit ist der wahre Hebel des Verkehrs, das Geld ist nur in zweiter Ordnung der Hebel des Credits. Dies ist eine so unbestreitbare Wahrheit, daß wir uns der Mühe des Beweises überheben können. Wenn aber Credit und Geld so wesentliche Lebenselemente des Verkehrs sind, der seinerseits wieder die mächtigste Lebensbedingung der Gesellschaft ist, so dürfen wir gewiß mit Recht von dem Staat erwarten, daß er eben jenen Hauptelementen seiner eigenen Existenz die aufmerksamste Sorgfalt widmen und Alles anwenden werde, sie vor Verderbniß oder auch nur irgend welchem Nachtheil zu schützen.

Untersuchen wir nunmehr inwieweit der Staat diesen Erwartungen entsprochen hat. Wir haben den Credit als ein Verkehrsmittel ersten Rangs, das Geld als ein solches zweiten Rangs erkannt. Sehen wir zuerst, was ist für das Letztere geschehen? Die Antwort lautet ent-

schieden günstig. Es ist Alles geschehen, was irgend als nothwendig erachtet werden muß. Man hat dem Metall, das ein für allemal als Austauschmittel, oder doch als Vermittler des Austausches dienen soll, einen absoluten Werth beigelegt und es dadurch befähigt, als sicherer Maßstab für jede Werthbezeichnung zu dienen. Man hat das Metall durch Zertheilung desselben in bestimmte kleinere und größere Einzelwerthe gleichsam aus seiner Erstarrung gelöst, es flüssig und umlaufsfähig gemacht. Man hat den einzelnen metallinischen Werthobjecten, den Münzen, die erdenkbar bequemste Formung, dieser überdies durch das Gepräge ihre Vollendung verliehen. Um jede Schwankung in dem absoluten Werth der Münzen zu verhüten, ist ihre Herstellung ausschließlich dem Staate vorbehalten, — und ist Falschmünzerei als eines der schwersten Verbrechen verpönt.

Wenn nun aber so viel zur Sicherung des blos mittelbaren Verkehrs-Hebels, des Geldes, geschehen ist, um wie viel mehr wird da für die Sicherung des unmittelbaren, des Credits, gethan sein!

Aber diese Annahme, als Schluß so unleugbar richtig, ist als Voraussetzung dennoch falsch. Für den Credit ist gar nichts geschehen, — oder doch, es ist von Seiten des Staats allerdings manches geschehen, nicht

aber um den Credit in seiner Bedeutung für den Verkehr zu sichern, sondern ihn zu schwächen, zu gefährden, zu entwerthen.

Man hat dem Golde einen absoluten Werth verliehen, warum nicht auch dem Credit? Wir werden zeigen, daß dies möglich ist. — Man hat das Metall liquid und umlaufsfähig gemacht, indem man es ausprägte, warum nicht auch den Credit? Wir werden zeigen, daß dies möglich ist. Man hat die Falschmünzerei des Geldes verpönt, warum hat man die Falschmünzerei des Credits förmlich sanctionirt? Wir werden zeigen, daß dies wirklich geschehen ist!

Als der Tauschhandel aufhörte, setzte man an die Stelle des wandelbaren Tauschobjects ein festes Werthobject, das Geld. Als das Geld sich als festes Tauschobject unzulänglich erwies, weil es sich nicht in dem Verhältniß mehrte, als fortwährend neue Werthobjecte geschaffen wurden, setzte man an die Stelle desselben — nichts, den Credit. Creditiren heißt etwas, das man besitzt, fortgeben und nichts dafür zurückempfangen. Dies ist offenbar eine ungerechte, eine vernunftwidrige Verkehrsbedingung. A verkauft für 1000 Thlr. Waare auf sechsmonatlichen Credit, d. h. er ist seines Besitzes im Werth von 1000 Thlr. auf sechs Monate vollständig

beraubt. In der That, der Credit in seiner jetzigen Form ist ein Raubsystem, in welches der Beraubte sich nothgedrungen ergeben muß. Auffallend ist es, daß der Staat, d. h. das Organ des Staats, die Verwaltung, für den Credit, dessen er selbst bedurfte, ein zweckmäßigeres System zu substituiren wußte, das er gleichwohl dem andern Factor des Staats, der Gesellschaft, eigenwillig vorenthielt. Wenn der Staat außer Stande ist, baares Geld zu zahlen, so giebt er dafür ein Ersatzmittel, ein Papier mit dem Nominalwerthe des resp. Geldbetrages. Siehe da! auf diese Weise ist ja das Problem wenigstens zum Theil gelöst. Indem der Creditnehmende die Verbindlichkeit eingeht, das Werthobject des Credits zu einer bestimmten Zeit, an einem bestimmten Orte unweigerlich in den Geldwerth umzusetzen, hat der Credit als Tauschobject einen absoluten Werth gleich dem Metall erhalten. Indem ferner das Werthobject des Credits für die Zeit seiner Dauer durch ein Papier mit entsprechendem Nominalwerth repräsentirt wird, ist der Credit gleich dem Gelde ausgemünzt und cirkulationsfähig geworden.

Das Gleichgewicht zwischen dem neugeschaffenen Reichthum und seinem Repräsentanten ist wieder hergestellt, die Werthobjecte sind mobilisirt, in Geld ver-

wandelt, cirkulationsfähig gemacht, mit einem Worte: der Credit ist verkörpert.

Wenn der Staat Papiergeld ausgiebt, so beruht der Werth dieses Scheingeldes zunächst auf der Gewißheit, zu jeder Zeit das auf demselben bezeichnete Metallgeld erhalten zu können. Es stützt sich also auf das Vertrauen, nicht blos in die Rechtlichkeit, sondern auch in die unbedingte Zahlungsfähigkeit des Staats. Wenn es aber auch nicht Beispiele genug gäbe, daß dieses Vertrauen, wenngleich heute vollkommen gerechtfertigt, dennoch schon morgen vollständig getäuscht sein kann, wenn auch nicht eine vielfache Erfahrung lehrte, daß das Papiergeld des Staats oft schon fast bis zur gänzlichen Werthlosigkeit herabsank, so steht doch so viel fest, daß es selten ein wirkliches Werthobject repräsentirt und somit fast immer einen nur illusorischen Werth hat.

Ganz anders würde es sich mit dem Papiergelde des Credits verhalten. Dies repräsentirt stets ein wirkliches Werthobject, es ist kein bloßer Schein des Wirklichen, sondern ein zeitweiliger Stellvertreter desselben, es ist die cirkulationsfähige Form eines nichtcirkulationsfähigen Objects.

Warum aber, wenn eine so vortreffliche Auskunft gefunden war, hat sie die Verwaltung einseitig für sich

behalten und ihre Benutzung der Gesellschaft versagt? Oder meint man, ihre allgemeine Benutzung sei unmöglich? Wir werden das Gegentheil zeigen. Es giebt, wie wir gesehen haben, zwei Creditformen: eine staatliche, welche gesichert ist, und eine gesellschaftliche, welche ebenso wenig Erfolg als Garantie gewährt. Diese letztere konnte in ihrer Vernunftwidrigkeit in dem großen Handelsverkehr nicht genügen und mußte daher, wenn der Handel, dieser Ernährungsprozeß des Staats-Organismus, nicht vernichtet werden sollte, gegen die erstere, die staatliche Creditform, vertauscht werden. Dies ist geschehen. Der Staat hat einer Klasse der Gesellschaft, oder eigentlich nur einer Summe von Individuen, das kostbare Privilegium der Wechselpflichtigkeit ertheilt, d. h. der Staat hat seine Zustimmung gegeben, daß die Schulden, welche jene Individuen kontrahiren und in einer bestimmten Form verbriefen, durch das natürliche Recht eines gesicherten Interesses den vollen Werth des Creditobjects haben, und so hat sich die Ausmünzung und Cirkulationsfähigkeit des Creditobjects von selber gefunden, die Verbriefung, der Wechsel, cirkulirt als baares Geld. Hier ist demnach kein Raubsystem mehr; hier ist Handel. A verkauft an einen nicht Wechselfähigen für 1000 Thlr. Waare auf 6 Monate,

und hat während dieser 6 Monate für seine Waare nichts. B verkauft an einen Wechselfähigen für 1000 Thlr. Waare auf 6 Monate Credit, der in einem Wechsel garantirt ist, und B hat von dem Moment des Verkaufs an ein Werthobject von 1000 Thlr. in Händen, das er wie baares Geld benutzen kann. Welch ein Unterschied! Aber sehen wir weiter. Die 6 Monate sind um. Beide Käufer bezahlen nicht. A hat einen Prozeß durchzufechten, der, wenn es gut geht, 6 Monate dauert; B's Rechtsstreit ist in 3 Tagen entschieden!

Ist diese Ungleichheit des Rechtsschutzes auf irgend eine Weise zu rechtfertigen? Ist es zu rechtfertigen, daß ein vernünftiges und heilsames Verkehrssystem nur für eine Kategorie der Gesellschaft in Anwendung gebracht wird und nicht für die ganze Gesellschaft überhaupt? — Aber, wird man sagen, was hält A ab, sich derselben Verkehrsform zu bedienen, wie B? Warum läßt er sich von seinem Käufer nicht auch einen nach Wechselrecht ausgestellten Wechsel geben?

Hier sind wir bei dem Beweise unserer Behauptung angelangt, daß der Staat das Schuldenmachen, diese Falschmünzerei des Credits, förmlich sanctionirt. A verkauft seine Waaren an X auf Credit; A will einen nach Wechselrecht ausgestellten Wechsel haben, und X will

diesen Wechsel geben. Alles ist in bester Ordnung, beide Parteien sind zufrieden, denn A erhält in dem Wechsel ein Werthobject, das ihm wie baares Geld dient, und X erhält aus Rücksicht darauf seine Waare 5, ja 10 Thlr. billiger. — Aber der Staat legt sein Veto ein. Das Gesetz duldet nicht, daß ein nicht Privilegirter seiner Schuld die erforderliche Sicherheit gebe und sie in ein Werthobject verwandle. Ein von einem Nichtprivilegirten mit Vorbedacht und freiwillig ausgestellter Wechsel ist kein Wechsel. Heißt das nicht ein solides Geschäft muthwillig in ein unsolides verwandeln? Heißt dies nicht ein werthvolles Verkehrsmittel absichtlich vernichten? Heißt dies nicht, die Schulden gesetzlich erzwingen? Man sagt dem Schuldner: „Du darfst, auch wenn du willst, nicht die Verpflichtung auf dich nehmen, eine Schuld am Verfalltage pünktlich zu zahlen, vielmehr sollst du dir noch eine Menge Winkelzüge offen halten, mindestens die Freiheit, 6 Monate lang prozessiren zu können.“ Heißt dies nicht die Gesellschaft demoralisiren?

Hören wir indeß auf die Nachtheile eines Zustandes aufzuzählen, die so allgemein erkannt, so tief empfunden sind, daß es, um von ihrem Vorhandensein zu überzeugen, keiner Erörterung bedarf. — Beschäftigen wir

uns vielmehr damit, das Heilmittel für das Uebel zu finden. Aber es ist ja schon gefunden; der Staat hat es ja bereits zu seinem eigenen Vortheil angewendet und großmüthig auch einer exclusiven Kaste die Benutzung verstattet: Wechselfähigkeit heißt es. Nun wohl, gebt allgemeine Wechselfähigkeit und Ihr habt wie mit einem Zauberschlage den Verkehr von einem tödtlichen Gebrechen geheilt, die Gesellschaft von einer Wuchersaat des Proletariats befreit.

Gebt allgemeine Wechselfähigkeit! In der That, es sollte uns nicht wundern, wenn es Personen gäbe, die vor dieser Forderung wie vor einem Gespenst erschräcken. Hie und da mag ein inkorporirter Aristokratismus Wehe schreien über die Frechheit, das geheiligte und im historischen Recht verjährte Privilegium der Börsen-Braminen dem profanen Volke preiszugeben; hie und da mag ein blöder Servilismus vor dem Gedanken erbeben, mit seinem ganz unterthänigsten Namenszuge ein Werthobject zu schaffen, wie ein stolzer Gaugraf der Corporation; hie und da mag ein Schwindler in Entsetzen gerathen bei der Zumuthung, daß eine Schuld fortan etwas Anderes sein soll, als ein legitimer Diebstahl. Gleichwohl ist die allgemeine Wechselfähigkeit kein grausenhaftes Gespenst, sondern vielmehr ein guter Engel des Verkehrs,

ein Friedensbote für den Credit, eine Schutzmauer gegen die Fortwucherung des Proletariats.

Wie läßt sich vor dem natürlichen Recht und vor der gesunden Vernunft ein Gesetz rechtfertigen, das dem Bürger verbietet, die Verpflichtung zur pünktlichen Bezahlung einer Schuld einzugehen. Wie? denselben Mann, dem das Gesetz gestattet, über sein ganzes Vermögen nach eigenem Belieben zu verfügen, Grundbesitz zu kaufen und zu verkaufen, Schenkungen zu machen, Handel zu treiben, denselben Mann muß das Gesetz bevormunden, wenn es sich darum handelt, daß er die Verpflichtung eingeht, eine Schuld zu bezahlen. Wie? der Staat übernimmt selbst die Verpflichtung, dem Gläubiger im Wege Rechtens zu seiner Forderung zu verhelfen, stemmt sich aber dagegen, diesen Weg Rechtens abzukürzen, sondern verlangt, daß er 3 Meilen lang sei, wo mit 3 Schritten zum Ziele zu kommen ist! Mit demselben Rechte könnte ein Gesetz gebieten, daß auf Eisenbahnen nur die corporirte Gilde, andere Muttersöhne aber auf gemeinen Knüppeldämmen fahren müßten, damit — — nun, damit sie auf den Eisenbahnen nicht die Hälse brechen.

Gebt allgemeine Wechselfähigkeit? Löst von dem Willen des dispositionsfähigen Staatsbürgers die un-

würdige und verderbliche Fessel ab, die ihn hindert, im Verkehr ebenso ehrlich zu sein, wie Andere!

Wenn aber nicht Recht und Vernunft Euch bestimmen, so bestimme Euch der Vortheil. Welch unermeßlichen, unberechenbaren Vortheil würde es gewähren, wenn der bodenlose Credit des Nichts, der gefräßige Credit des Raubes aufhörte und an seine Stelle der ehrliche Credit der Sicherheit, der nutzbare Credit des Werthes träte. Wenn der Geldmangel aufhörte, weil jedes materielle Werthobject sogleich einen formellen Werthrepräsentanten erzeugte, der als Ersatzmann die vollen Dienste des ursprünglichen Wehrmanns leistete! Führen wir uns das gewaltige Bild in einigen anschaulichen Beispielen näher.

A ist Schuhmacher, ein ehrlicher fleißiger Mann, aber er ist genöthigt, seine Stiefeln an alle Buchstaben des A. B. C's zu verkaufen, ohne von einem Einzigen Geld dafür zu empfangen. Je mehr A arbeitet, desto ärmer wird er. Seine Schulden mehren sich, seine Einkünfte bleiben Null. Alle seine Abnehmer müssen zwar bezahlen, aber erst dann, wenn es ihnen beliebt; der arme Schuhmacher darf es nicht einmal wagen, sie zu mahnen. Einigen beliebt es auch gar nicht, ihn zu bezahlen. A wartet 6 Monate, dann klagt er und wartet

6 Monate auf die Entscheidung des Prozesses. Aber der Lederhändler hat nicht Lust, mit dem Schuhmacher die weite Reise durch die Ewigkeit zu machen. Er entzieht ihm den Credit. Voll Verzweiflung eilt A zu ihm und zeigt ihm sein Conto=Buch, in welchem der doppelte Betrag dessen, was er ihm schuldet, verzeichnet steht. „Gut!" sagt der Lederhändler; „wann werden diese Schuldposten eingehen?" Ja, das weiß Gott allein. Der Lederhändler zuckt die Achseln und giebt kein Leder. A ist ein armer Mann geworden, weil er zu fleißig gewesen ist. Nicht lange, so wird er auch noch verklagt und ausgepfändet, und siehe da, A ist ein Proletarier geworden. Meint Ihr, daran sei die Hartherzigkeit des Lederhändlers Schuld? Ei, bei Leibe! Dem ist's ebenso ergangen. Ihm schuldet das ganze A. B. C. der Schuhmacher, der Credit saugt allmälig seine Lebenskräfte aus, die Lederfabrikanten werden schwierig, thun ihm endlich, wie er dem Schuhmacher aus Noth gethan und eines schönen Morgens ist der Lederhändler bankerott und in Folge dessen genöthigt, seines eigenen Lebensunterhaltes wegen ein Dutzend Schuhmacher auspfänden zu lassen, d. h. sie zu Proletariern zu machen.

Wenn dies Beispiel die Genesis des Proletariats bei der gewerbtreibenden Klasse vor Augen führt, so mag

uns ein zweites Beispiel denselben Dienst leisten für die handeltreibende Klasse, also für eine höhere Gesellschaftssphäre und für ein größeres Gebiet der unseligen Folgen.

B ist Grossist in Baumwollenwaaren. Er besucht die Messen und hat einen glänzenden Absatz. Nein, nur einen großen, denn von dem Glänzenden, dem Metall, bekommt er wenig zu sehen. Er giebt für 20,000 Thlr. Waaren hin und nimmt, wenn das Glück gut ist, 3000 Thlr. baaren Geldes ein. Das Uebrige ging auf Credit fort. Der Credit lautet bis zur nächsten Messe, aber B weiß schon, daß zur nächsten Messe 7/8 der ausstehenden Forderungen nicht eingehen werden. Wann sie eingehen, ob sie je eingehen, das weiß er nicht und den Kopf voll schwerer Sorgen über das glänzende Geschäft, das er gemacht hat, verläßt er die Messe. Zur nächsten kommt er wieder, — dasselbe Geschäft; ebenso zur dritten, ebenso zur vierten. B ist ein reicher Mann geworden; er hat 50,000 Thlr. Buchschulden und ist seinem Garnhändler nur 25,000 Thlr. schuldig. Aber der Garnhändler will endlich bezahlt sein; B braucht Geld. Er fängt an, seine Abnehmer zu mahnen, er entzieht diesem und jenem den Credit; aber er bekommt kein Geld. Da führt ihm das Glück einen Käufer X zu, der für baares Geld kauft. B ist glücklich, aber X

weiß sehr wohl, was das baare Geld werth ist, er weiß, daß die Grossisten in ewiger Geldverlegenheit sind und macht sich die Umstände zu Nutze. „Ich kaufe per Casso", sagt er zu B „und muß deshalb um 10 pC. billiger kaufen." Die Zumuthung ist empörend, aber die Noth ist es noch mehr. B giebt nach; er verkauft 10 pC. billiger, macht ein schlechtes Geschäft und ist froh, es gemacht zu haben: er kann seinen Garnhändler bezahlen. Aber wo Unkraut gesäet wird, können keine Früchte geerndtet werden. Die Folgen bleiben nicht aus. X kommt nach Haus. Er hat 10 pC. billiger gekauft, als seine Concurrenten und hat nun die Macht in Händen, diese zu ruiniren. Von dieser Macht profitirt er. Er verkauft vorläufig mit 5 pC. avance, was bei seinen Concurrenten einem Verlust von 5 pC. entspricht. In der That müssen diese nun mit 5 pC. Schaden verkaufen oder auf das Geschäft resigniren. Wie sie wählen mögen, geben sie ihrem Ruin langsam aber sicher entgegen. Die Schwächsten fallen zuerst. Die Stärkeren folgen nach. B ist mit einem Male wieder ein armer Mann. Seine 50,000 Thlr. Buchschulden waren fast nur eben so viele Seifenblasen. Aber ihm geschah schon Recht, er hat die Armen ruinirt. B erklärt sich insolvent. Er hat 50 Fabrikanten beschäftigt, deren Stühle vorläufig

leer stehen bleiben. 25 von ihnen sind nicht im Stande, das zu ertragen, ohne zu verarmen; 10 helfen sich dennoch wieder zu einem dürftigen Unterhalt empor, 15 aber ziehen mit Weib und Kind in's Berliner Voigtland: sie sind Proletarier geworden. Ein schöner Zuwachs, die Gesellen ungerechnet.

Diese Bilder sind nach der Natur gezeichnet, sie sind wahr, sie sind aus dem Leben gegriffen.

In der That, das Uebel ist gräßlich, aber das Heilmittel liegt nah und ist sicher. Hören wir, worin es besteht.

5.

Die Regulirung der Credit-Verhältnisse.

Der Credit in seiner Bedeutung als Ersatzmittel für das mangelnde baare Geld im Verkehr, muß, wenn er ein wirklicher Ersatz und nicht eine bloße Illusion sein soll, nothwendig dieselben Garantien bieten, wie das baare Geld: er muß einen festen objectiven Werth haben und circulationsfähig sein.

Festen Werth kann der Credit nur dadurch erlangen,

daß seine Zeitdauer fest bestimmt wird. Der unbestimmte Credit, dieses stillschweigende Uebereinkommen, daß der Creditgebende sich in die Willkür des Creditnehmenden fügen wolle, muß aufhören. Wer borgt, muß die ausdrückliche Verpflichtung eingehen, zu einem bestimmten Termine zu zahlen. Diese Verpflichtung muß volle Rechtsgültigkeit haben. Um aber Jedermann zu zwingen, Creditgeschäfte nur unter dieser Form zu machen, und um namentlich die Creditgebenden der beengenden Rücksichten zu entheben, die sie so oft gegen die Creditnehmenden beobachten müssen, bestimme das Gesetz, daß jedes Creditgeschäft, welches ohne die in Rede stehende Verpflichtung abgeschlossen ist, ungültig sei und den Creditgebenden zu keinem Anspruch berechtige.

Zunächst ist nun die Form zu bestimmen, unter welcher der Creditnehmende die Zahlungsverpflichtung eingeht. Die Form ist natürlich ein schriftliches Bekenntniß, daß A dem B eine gewisse Summe schulde, auch solche ihm an einem gewissen Tage zahlen wolle. Das jetzt herrschende Gesetz aber unterscheidet bekanntlich zwischen solchen schriftlichen Schuldbekenntnissen, welche volle Rechtsgültigkeit haben (Wechsel) und solchen, deren Rechtsgültigkeit erst erstritten werden muß,

(Schuldverschreibungen). Die letztere Kategorie ist für den Verkehr nutzlos; nur durch die erstere erhält das Creditobject einen positiven Werth. Demnach bestimme das Gesetz, daß jede Zahlungsverpflichtung bei Creditgeschäften, bei Strafe voller Ungültigkeit, mittelst eines förmlichen Wechsels (nach Wechselrecht) eingegangen werden müsse.

Wir verlangen mit andern Worten ein Gesetz allgemeiner Wechselpflichtigkeit, wohlverstanden: nicht blos allgemeiner Wechselfähigkeit. Das Gesetz soll nicht ferner den Dispositionsfähigen hindern, eine feste Zahlungsverpflichtung einzugehen, — ein solches Gesetz ist an und für sich ein Unding —; es soll ihm auch nicht blos gestatten, dies, wenn es ihm etwa beliebt, zu thun, — ein solches Gesetz ist überflüssig; nein, es soll ihn nöthigen, es zu thun, es soll das in die Form gegossene moralische Princip sein, was jedes Gesetz sein soll.

Was verlangen wir denn? A schuldet B aus einem Creditgeschäfte 100 Thlr. A zahlt nicht. Einen Wechsel durfte er nicht ausstellen; ein Schuldschein muß erst eingeklagt werden. B klagt. Der Prozeß ist nach 6 Monaten in allen Instanzen entschieden, es wird Exekution gegen A verfügt; er zahlt oder geht in's Schuldgefäng=

niß. Wem nützte der Prozeß? B mußte 6 Monate länger auf sein Geld warten, A ist allerdings 6 Monate später ins Schuldgefängniß gegangen, aber er hatte im besten Falle nur den Nutzen, während der 6 Monate seine Schwindelgeschäfte fortsetzen zu können. Für ihn wär's nicht schlimmer, für Andere wär's besser gewesen, er wäre 6 Monate früher an das Ziel seiner Thätigkeit gelangt. — Oder wendet man ein, A habe sich möglicher Weise in den 6 Monaten helfen können? Ein schöner Einwand in der That! Als ob das Recht dazu da wäre, dem Schuldner auf Kosten des Gläubigers zu helfen! Wie, wenn während der 6 Monate B zu Grunde gegangen ist? Aber auch abgesehen hiervon, würde das Gesetz eine solche philanthropische Aufgabe gleichsam blindlings und mechanisch erfüllen. Der Prozeß, der demnach nur da wäre, dem Schuldner Frist zu gewähren, geht seinen formellen Gang fort; er dauert 6 Monate, nicht weniger, auch wenn sich der Schuldner schon nach 3 Monaten geholfen hat, nicht länger, auch wenn sich der Schuldner erst nach 9 Monaten helfen kann, er dauert aber auch 6 Monate, wenn der Schuldner sich gar nicht zu helfen braucht, wenn er lediglich aus Chikane und Böswilligkeit nicht zahlt.

Wie ganz anders, wenn das Gesetz die Erfüllung

der philanthropischen Rücksicht lediglich dem Creditgeber überläßt. Diesem ist es natürlich unbenommen, seinem Schuldner die Schuld am Verfalltage zu prolongiren. Er wird es in seinem eigenen Interesse thun, wenn er die Ueberzeugung gewinnt, daß es etwas nützt; er wird just auf so lange prolongiren, als es nöthig ist. Mit einem Wort, er wird mit Einsicht handeln und nicht blindlings, wie der Prozeß.

Wozu also der Prozeß? Um die Forderung rechtsgültig zu machen? Ei, laßt sie doch gleich rechtsgültig sein, so ist der Prozeß nicht nöthig. Was also verlangen wir? Nichts als die Beseitigung unnützer, selbst schädlicher Prozesse, die wie boshafte Hemmschuhe sich an den Verkehr hängen, die nichts sind, als die verheerenden Wucherpflanzen eines unmoralischen Princips.

Also allgemeine Wechselpflichtigkeit! Nun kommen wir unserm Ziele schon näher. Bei jedem Creditgeschäft ist der Creditnehmende gesetzlich gezwungen, auf Höhe des Creditbetrags einen Wechsel auszustellen. Auf diese Weise ist das Werthobject des Kredits wenigstens in formeller Rücksicht circulationsfähig geworden, ebenso, wie es das Geldpapier des Staats ist, wie es die Wechsel der inkorporirten Kaufleute und Bankiers sind. Es bleibt uns nunmehr noch die Aufgabe, nachzuweisen, wie

diese Wechsel auch in realer Hinsicht, als entsprechendes Circulationsmittel, als Tauschobject im Handelsverkehr dienen können, dienen müssen.

Bevor wir indeß darauf übergehen, wollen wir einige Einwendungen betrachten, die man voraussichtlich dagegen erheben möchte.

Wenn, sagt man vielleicht, der Credit schon in seiner jetzigen Gestalt so oft zu Täuschungen führt, so oft zur Schwindelei benutzt wird, um wie viel mehr wird dies geschehen, wenn durch die scheinbare Garantie, welche die Wechselpflichtigkeit gewährt, die Neigung zum Creditgeben sich natürlich vermehren wird. Bei der Oberflächlichkeit, womit tiefgreifende Reformen oft beurtheilt werden, ist in der That ein solcher Einwand zu erwarten. Gleichwohl springt seine Richtigkeit in die Augen. Wenn der Credit oft täuscht, so ist auch eben so oft der Leichtsinn der Creditnehmenden daran Schuld; wenn der Credit vom Schwindel benutzt wird, so liegt die Veranlassung dazu in der Straflosigkeit, deren sich der Schwindler erfreute. Und eben Beides soll, muß ja durch unsern Vorschlag ausgeschlossen werden. Was kann den Creditnehmenden nachdrücklicher vor Leichtsinn warnen, als die gewisse Ueberzeugung, daß dieser Leichtsinn ihn in einigen Wochen oder Monaten unrettbar in

den Schuldthurm führt? Was kann den Schwindler mehr zurückschrecken, als das feste Bewußtsein, mit der eigenen Unterschrift sogleich sein Strafurtheil zu dekretiren? Freilich werden die Creditgeber sich mehren — aber die Creditnehmer werden sich um so mehr hüten, von dem angebotenen Credit leichtsinnig Gebrauch zu machen. Die Anschaffung unnützer Luxus-Gegenstände — die Ueberhäufung der Waarenlager, und das ist der Ruin vieler Gewerbtreibenden, wird aufhören. Das Gewühl im Geschäfte, die Ueber-Production wird sich vielleicht vermindern, aber das Geschäft wird solider werden. —

Oder meint man etwa durch krüppelhafte Ausnahmsgesetze, welche den Rechtszustand erschüttern, statt ihn zu sichern, besser zum Ziele gelangen zu können? Betrachten wir doch einmal die Gesetze über die Verjährungsfristen, oder die über den Actienschwindel. Was haben die ersteren mit ihrem gewaltsamen Eingriff in das Recht des Besitzes genützt? Haben sie die Prozesse vermindert? Wahrlich nicht. Man klagt jetzt kurz vor Ablauf der Verjährungsfrist; — das ist Alles. Und die Gesetze gegen den Actienschwindel; sie haben diesem Schwindel Einhalt gethan, aber um welchen Preis? Um keinen geringern, als um den einer Un-

rechtmäßigkeit gegen die Actien=Besitzer, eine Entwerthung der Actien. Oder wäre es rechtlich zu rechtfertigen, daß der Staat, nachdem er zuerst den Werth der Actien unbedingt anerkannt hat, nachträglich ein Gesetz erläßt, daß dieselben Actien nur dann Werth haben, wenn sie um baares Geld gekauft werden? Muß nicht jedes Werthobject, an welches sich, zumal bei dem herrschenden Geldmangel, eine so überaus lästige Verkehrsbedingung knüpft, bedeutend an seinem Werth verlieren? Und ist nicht derjenige übervortheilt, der ein Werthobject zum vollen Preise kauft und es nachträglich und unerwartet durch jene Bedingung entwerthet sieht? Die Folgen eines so übel ersonnenen Gesetzes konnten nicht ausbleiben. Waren früher die Actien über ihren Werth gesteigert, so sind sie durch jenes Gesetz tief unter ihren Werth herabgedrückt und tausende wohlhabender Familien verdanken jenem verderblichen Gesetz ihren Ruin. Der Actien = Schwindel würde bei strengen und gerechten Gesetzen niemals haben entstehen können — es würde also auch nie die Veranlassung zu jenem verderblichen, ungerechten Gesetze vorhanden gewesen sein. — Wenn jeder Actien=Verkäufer prompt, nach Wechselrecht hätte liefern — und jeder Actien = Käufer, nach demselben Gesetze, prompt die gekauften Actien hätte

abnehmen müssen, Beide, bei Strafe derjenigen Folgen, welche ein gerechtes Gesetz bestimmt, so würde die Börse nicht mit unsoliden Actien-Händlern überschüttet worden sein — die Nachfrage nach Actien, also auch der Cours derselben, hätte niemals diese schwindelhafte Höhe erreicht und hätte mithin auch nie so tief unter den Werth fallen können. Oder kann man es leugnen, daß ein gerechtes, zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung zwingendes Recht das beste Mittel zur Entfernung unberufener Schwindler ist? — Sieht man nicht ein, daß bei consequenter Gerechtigkeit ein Schwindler nur Ein Mal sein Wesen treiben kann und sein Verfahren eine Warnung vor ihm und seines Gleichen ist? — Würden nicht wenigstens die große Zahl der in andern Geschäftszweigen soliden Gewerbtreibenden von dem Actienhandel entfernt geblieben sein, wenn ein promptes gerechtes Gesetz, gleich dem Schwerte des Damokles, über ihren Häuptern geschwebt hätte? —

Also keine Ausnahmsgesetze, keine Gesetze, die das Recht des Besitzes antasten, sondern Gesetze, die ihn sichern, das Recht schützen, den gesellschaftlichen Verkehr fördern und garantiren! Kehren wir zu unserm Thema zurück.

6.
Regulirung der Wechselverhältnisse.

Ein einfaches, strenges und kurzes Wechselgesetz, am besten, mit einigen entsprechenden Aenderungen, das rheinische, muß die legislative Seele des neuen Verkehrs-Organismus sein. Die formellen Wechselverhältnisse müssen dadurch vor der Gefahr gesichert werden, zur bloßen Illusion herabzusinken. Es muß dadurch im Volke die allgemeine Ueberzeugung geweckt und genährt werden, daß die Bezahlung einer rechtlich, d. h. mit freiem Willen kontrahirten Schuld eine Pflicht ist, deren Nichtlösung dem Betruge nahe steht und jedenfalls unheilvolle Folgen nach sich zieht: Es muß im Volke die allgemeine Ansicht Wurzel fassen, daß die eigne Unterschrift zur Anerkenntniß einer Schuld dieselbe Kraft und Bedeutung hat, wie jetzt die Unterschrift des Gerichts-Directors oder Präsidenten unter einem rechtskräftigen Urtheil, daß demnach die Creditangelegenheit durch die Ausstellung des Wechsels, mit Ueberspringung des Zeitraums der Chikane oder des Prozesses, sofort auf den Moment der Rechtsfähigkeit gerückt worden ist.

Die allgemeine Verbreitung solcher Einsicht und Ueberzeugung wird dem leichtsinnigen Schuldenmachen

steuern und zugleich der Gesinnung des Volks eine Moralität einprägen, die jetzt in Betreff des Credits nur allzusehr vermißt wird.

Nächst der Erlassung eines zweckmäßigen Wechselgesetzes ist sodann eine entsprechende Gestaltung der formellen Wechselverhältnisse nothwendig. Der Wechsel muß wie das Geld, dessen Substitut er sein soll, gleichsam ein Gepräge haben, das aufzudrücken nur der Staat berechtigt ist. Es muß also mit andern Worten ein bestimmtes Wechselformular creirt werden, dessen man sich bei jedem Creditgeschäfte zu bedienen hat. Ein solches Formular, in einem festen und nicht zu großen Papier bestehend, muß, außer dem rein geschäftlichen Schema auf der Vorderseite, noch enthalten auf der Rückseite: 1) eine Warnung vor leichtsinniger Unterschrift und Fälschung; 2) einen Auszug der wichtigsten Bestimmungen des Wechselgesetzes. — Dieses würde gleichsam das geschäftliche und gesetzliche Gepräge des Wechsels sein; allein er soll auch noch ein staatliches Gepräge erhalten, einen Stempel, theils zur Erhöhung der Sicherheit, theils und hauptsächlich aber, um dem Staat aus den Creditgeschäften, die den dabei Betheiligten stets Vortheile bringen, eine Revenüe zu gewähren, die ihn in den Stand setzt, jene drückenden und verderblichen

Steuern herabzusetzen, die der Arme von jedem Bissen Brod, von jedem Loth Fleisch, die er zur Stillung seines Hungers verzehrt, bezahlen muß. — Diese Erwartung, allerdings von unermeßlicher Bedeutung, ist gleichwohl, wie wir zeigen werden, keine illusorische.

Der Staat hat ausschließlich das Recht, die mit einem Stempel versehenen Wechselformulare anzufertigen und zu verkaufen, zu welchem Behufe diese Schemata aller Arten, wie jetzt das Stempelpapier, debitirt werden.

Der bisherige Wechselstempel hört ganz auf. An seine Stelle treten Wechselformulare, deren Preis, wie folgt, zu bestimmen wäre:

Für ein Formular:

von	1	Thlr.	ist	zu	zahlen	½	Sgr.
"	5	"	"	"	"	1	"
"	10	"	"	"	"	1½	"
"	20	"	"	"	"	2	"
"	50	"	"	"	"	3	"
"	100	"	"	"	"	4	"
"	200	"	"	"	"	5	"
"	300	"	"	"	"	6	"
"	400	"	"	"	"	7	"
"	500	"	"	"	"	8	"

von	600	Thlr.	ist	zu	zahlen	9	Sgr.
„	700	„	„	„	„	10	„
„	800	„	„	„	„	11	„
„	900	„	„	„	„	12	„
„	1000	„	„	„	„	13	„

Für die verschiedenen Stempelwerthe werden verschiedene Formulare angefertigt, die sich durch Gestalt, Größe, Farbe oder sonstige deutliche Merkmale unterscheiden.

Die zweckmäßigste Form für alle Formulare wäre die der bisherigen gewöhnlichen Prima-Wechsel, derjenige Betrag, für welchen sie benutzt werden können, muß schon mit Ziffern und mit Buchstaben deutlich auf ihnen an den betreffenden Stellen ausgedrückt sein. Zu ihrer leichtern sofortigen Unterscheidung wird es genügen, wenn der Druck einer jeden der fünfzehn Formular-Arten von einer andern Farbe ist. Auf der Rückseite werden ohne Rücksicht auf die farbig gedruckten Warnungen, wie bei den Wechseln, die Giro's zu vermerken sein.

Es giebt keine Steuer, die weniger drückend wäre. Wer, der ein Creditgeschäft von 1 oder 5 Thlr. macht, wird der nicht mit Vergnügen, mit Freuden ein Wechselformular für $^1/_2$ oder 1 Sgr. dazu verwenden, zumal da er dadurch ein circulationsfähiges Werthobject in die Hände bekommt, während er sonst nichts erhielt? Wel-

cher Kaufmann wird sich weigern, bei einem Creditgeschäft von 1000 Thlr. die Kleinigkeit von 13 Sgr. herzugeben, durch die er ein Werthobject von 1000 Thlr. so gut wie baares Geld erhält?

Aber diese so kleine, so willig, ja gern gezahlte Steuer bringt dem Staate eine ungeheure Summe ein. Versuchen wir, dieselbe annähernd festzustellen.

Der preußische Staat enthält circa 16,000,000 Einwohner. Nehmen wir die Consumtion eines Jeden durchschnittlich auf 75 Thlr. an, eine gewiß mäßige Summe, wenn man bedenkt, daß ein sehr großer Theil einen viel höhern Bedarf hat und nur Wenige mit einer geringern Summe ihren Lebensunterhalt während eines vollen Jahres bestreiten können, so ergiebt sich für den Gesammtverbrauch des ganzen Staats die Summe von 1,200,000,000. Die Erzeugung der Bedürfnisse und die gesellschaftlichen Verhältnisse bringen es mit sich, daß nur ein geringer Theil der verbrauchten Gegenstände unmittelbar aus der Hand der Producenten in die des Consumenten übergeht. Wiewohl in der Wirklichkeit obiger Gesammtverbrauch von 1,200,000,000 viel öfter umgesetzt wird, so wollen wir diesen Umsatz doch nur acht Mal annehmen. Dies giebt eine Gesammtbewegung von 9,600,000,000 Thlr. Jetzt schon, bei

schlecht organisirtem Creditsysteme, wird ein großer Theil des Handels und Verkehrs nicht durch baares Geld, sondern durch den Credit vermittelt. Daß sich der letztere, nachdem er gesichert und umlaufsfähig geworden, bedeutend steigern wird, ist bestimmt zu erwarten. Dennoch wollen wir den ganzen durch den Credit vermittelten Verkehr nur auf die Hälfte des ganzen annehmen. Dies würde einen Bedarf von Formularen ergeben im Betrage von 4,800,000,000 Thlr. Ein großer Theil der Formulare würde über kleine Beträge gebraucht werden, würde also 2—8 ⁰/₀₀ eintragen, wenn wir jedoch denselben nur auf 1 ⁰/₀₀ anschlagen, so erreicht der Ertrag dieser Abgabe dennoch die Höhe von 4,800,000 Thlr.

Diese Summe muß, wenn nicht eine Aufhebung, doch eine bedeutende Herabsetzung der lästigsten Consumtionssteuern möglich machen, namentlich der Salz-, Schlacht- und Mahlsteuer, und schon dies muß günstig auf den Wohlstand zurückwirken, abgesehen von den unermeßlichen Vortheilen, die jeder Gewerbtreibende davon hat, daß er bei jedem Geschäfte sogleich Bezahlung erhält.

Aber dies ist noch keineswegs die volle Ausbeute, welche durch die von uns vorgeschlagene Einrichtung dem Staate und der Gesellschaft erwächst.

Uns tritt zunächst noch ein Bedenken entgegen, wie soll das Incasso der Creditscheine (Wechsel) bewirkt werden? Sollen dieselben wirklich als Circulationsmittel im Verkehr dienen, so ist anzunehmen, daß viele Tausende von Wechseln am Verfalltage in den Händen von Gläubigern sich befinden werden, die nicht in dem Wohnort des Schuldners, vielleicht Hunderte von Meilen entfernt davon domicilirt sind. — Ein am 1. Januar in Königsberg in Preußen auf 6 Monate ausgestellter Wechsel, der wie baares Geld in Circulation gesetzt worden ist, kann sich am Verfalltage, 1. Juli, sehr wohl in den Händen eines Einwohners von Köln befinden. Soll er zum Behuf des Incasso's den Wechsel an einen Geschäftsfreund in Königsberg senden, ihn dort gegen Provision realisiren und den Werth durch eine neue Rimesse decken lassen? Welche Weitläufigkeit! Welche Portokosten! Und wie, wenn der Wechsel nur auf wenige Thaler lautet? Wie, wenn der zeitige Inhaber keinen Geschäftsfreund in Königsberg hat? Hier ist demnach, soll nicht der Nutzen der ganzen Einrichtung in Frage gestellt werden, eine anderweite zweckentsprechende Auskunft erforderlich, und wir glauben, dieselbe gefunden zu haben.

Nicht Privat-Personen, sondern die Post über-

nimmt, wenn es gewünscht wird, das Incasso auswärtiger Wechsel. Dadurch wird der Geschäftsgang sicher, rasch und wohlfeil. A hat einen Wechsel auf B in Königsberg in Preußen, zahlbar am 1. Juli. A übergiebt den Wechsel dem Postamt in Köln, wo möglich einige Tage vor der Verfallzeit und nimmt einige Tage nach derselben den Betrag bei dem Postamt in Empfang. Ja noch mehr! Die Kölner Kasse discontirt sogar den Wechsel, vorausgesetzt, daß der Empfänger in seiner Person die nöthige Garantie bietet. Weiter unten werden wir zeigen, wie und unter welchen Umständen die Königliche Kasse ein solches Disconto-Geschäft zu machen im Stande ist.

Halten wir uns indeß für's Erste an das Incasso durch die Post. Es versteht sich von selbst, daß sie dies nicht umsonst thut, sondern gegen eine Provision, die aber nicht nach der Entfernung, die der Wechsel bis zu seinem Bestimmungsort zu durchlaufen hat, sondern nach der Höhe des Geldbetrages, auf den der Wechsel lautet, jedoch nie unter $2\frac{1}{2}$ Sgr. zu bemessen ist. Diese Provision würde angemessen auf $\frac{1}{4}$ % festzusetzen sein. Das würde dem Publikum eine außerordentliche Annehmlichkeit, dem Verkehr einen kräftigen Vorschub, und — der Post eine ansehnliche Revenüe bereiten. Wir

haben den ganzen Belauf der Creditgeschäfte fürs Jahr auf 4,800,000,000 Thlr. festgesetzt. Nehmen wir an, daß davon der zehnte Theil durch die Post einkassirt wird, so würde dies einer Provisionssumme im Belauf von 1,200,000 Thalern entsprechen! Was aber würde natürlicher sein, als daß das Postgouvernement in Rücksicht auf diese Nebenrevenüe den Portotarif für Briefe und Packete ermäßigte und zwar am Besten, ohne Rücksicht auf die Entfernung, auf Einen Silbergroschen für den einfachen Brief, so daß dadurch der Gesellschaft eine neue sehr erhebliche Verkehrserleichterung erwüchse?"

So würde denn durch diese Einrichtung eine Summe der wichtigsten Vortheile sich häufen, die nach beiden Seiten hin, d. h. des Staats und der Gesellschaft, die durchgreifendsten, heilsamen Folgen erzeugte, was um so höher anzuschlagen ist, als in der Administration nur allzuhäufig die Schale der Gesellschaft steigen muß, wenn die der Verwaltung sinken soll.

Uebrigens hat in rein administrativer Hinsicht diese Stempelsteuer noch, abgesehen von ihrem bedeutenden Belaufe, der sich um so mehr steigern muß, als eben durch diese Einrichtung der Creditverkehr sich steigert, den Vorzug einer leichten und billigen Erhebung und den der Unmöglichkeit der Defraudation. Daß die Steuer

gern gezahlt wird und immer nur von einem positiven Gewinn, nicht von einem nothwendigen Bedarf gezahlt wird, ist ebenfalls keiner der geringsten ihrer Vorzüge.

Die Hauptsache bei der in Rede stehenden Einrichtung bleibt jedoch, daß durch sie der Geldmangel aufhört. Während jetzt nur der wirklich besitzt, der Geld hat, wird künftig Jeder besitzen, der überhaupt Werthobjecte hat. Der arme Schuhmacher wie der reiche Grossist, werden nicht mehr ihren Besitz hingeben, um dafür Monate lang nichts zu besitzen, der wohlhabende Kaufmann wird nicht mehr den ärmeren Concurrenten erdrücken und zum Proletarier machen können. Dem Schwindler und der Chikane wird das Handwerk gelegt sein. Die Registraturen der Gerichtshöfe werden um viele Tausend Nummern unnützer Prozesse ärmer werden, ein Resultat, das man vergebens durch das Gesetz über die Verjährungsfristen zu erstreben versucht hat.

Und ruht die Einrichtung, deren moralische Begründung wir nachgewiesen haben, nicht auch auf einer sicheren Basis? Geld ist nur ein sehr kleiner Theil sämmtlicher vorhandener Werthobjecte, darum reicht es als Austauschmittel nicht aus. Da nun andere Werthobjecte nicht als Austauschmittel dienen können, so mögen die Repräsentanten derselben diesen Zweck erfüllen.

Creditscheine (Wechsel) aber sind die Repräsentanten wirklicher Werthobjecte und eben deshalb solid; solider in der That als die Creditscheine des Staats, die nicht Repräsentanten wirklicher Werthobjecte sind, sondern nur des moralischen Vertrauens, dessen der Staat genießt.

Ist aber ein Gesetz auf die Prinzipien der Legalität, der Moralität und der Solidität begründet, ist sein unermeßlicher Vortheil in die Augen springend, was könnte dann noch seiner Kreirung im Wege stehen, wenn nicht der Grundsatz, daß das schlechte Alte besser sei, als das gute Neue?

Wir haben im Verlauf unserer Darstellung darauf hingedeutet, daß es vortheilhaft für den Verkehr sein würde, wenn die königlichen Kassen die Creditscheine diskontiren möchten, und daß eine Realisation dieses Wunsches unter gewissen Umständen möglich sei. Wir wollen nunmehr näher darauf eingehen.

Zu den wesentlichsten Elementen einer guten Verwaltung gehört ohne Zweifel Einfachheit und geringe Kostspieligkeit. Beide aber finden wir bei keiner administrativen Branche in so geringem Grade, als bei der Verwaltung der königlichen Kassen. Es ist uns vom geschäftlichen Standpunkte unbegreiflich, weshalb man die Verwaltung von Revenüen, die einem einzigen Eig=

ner zugehören, in eben so viele abgesonderte Administrationen spaltet, als Kategorien da sind, aus denen reine Einkünfte herfließen. Wenn auch Behufs der Uebersichtlichkeit die Etats getrennt bleiben müssen, so geht daraus noch keineswegs hervor, daß sie auch getrennt verwaltet werden müssen. Dies ist nicht das Princip der Ordnung, sondern das Princip der Weitschweifigkeit und oft das der Bequemlichkeit. Das größte und complicirteste kaufmännische Etablissement hat stets nur eine einzige Kassenverwaltung. Verschiedene Conti sind Alles, dessen das umfassendste Kassenwesen zu regelmäßiger Führung bedarf; nicht verschiedene Administration der einzelnen Conto's. Schon aus bloßer Rücksicht auf die Einfachheit halten wir uns daher für berechtigt, auf

7.

Centralisation der königl. Kassenverwaltung

zu dringen. Alle öffentlichen Einkünfte, gleichviel woher sie fließen, gehören dem Staate, so gebe es denn auch nur eine einzige General-Staatskasse. In sie fließen alle Einkünfte des Staats, aus ihr werden alle Ausgaben bestritten. An jedem Orte, wo königliche Behörden administriren, befinde sich nur eine

Staatskasse, welche die jetzt getrennten Gerichts-, Steuer-, und andere Kassen in sich vereinigt, und die verschiedenen Kategorien der Einkünfte und Ausgaben unter verschiedenen Conto's bucht. Die Ueberschüsse sämmtlicher einzelner Staatskassen fließen in der General-Staatskasse zusammen, wo ebenfalls das Eingehende, wie das Verausgabte nach seinen einzelnen Kategorien gebucht wird. Ein triftiger Einwand gegen diese Einrichtung ist gar nicht denkbar. Wohl aber ist es einleuchtend, daß durch diese Vereinfachung Tausende von Beamten, also Hunderttausende an Thalern erspart werden würden, die immerhin dem Staate, der Gesellschaft zu Gute kommen würden. Vielleicht, daß sie irgend eine lästige, den Armen bedrückende Steuer beseitigen hälfe.

Aber noch ein anderer sehr bedeutender Vortheil würde unmittelbar dem Verkehr und dadurch mittelbar der Gesellschaft dadurch erwachsen. Indem nämlich die Summe der unzähligen kleinen Einzelkassen sich zu einer einzigen Gesammtkasse vereinigte, die in dieser Vereinigung immer verhältnißmäßig ansehnliche Geldsummen zu verwalten hätte, würde jeder Ort, in welchem sich eine königliche Kasse befindet, in dieser zugleich ein vollkommenes Bankinstitut haben und benutzen können. Was könnte die Staatskasse eines Ortes hindern, je

nach Maßgabe der Geldmittel, über die sie eben disponiren kann, unter den nothwendigen Garantien und den ihr von der Centralbehörde gegebenen Instructionen auf angemessenes Unterpfand, Staatseffecten ꝛc. Geldgeschäfte zu machen. Die Staatskasse gewönne dabei, und wenn auch nur wenig, so verliert sie doch in keinem Falle; der Verkehr aber gewönne unermeßlich und ganz besonders könnte es dem armen Gewerbtreibenden zur höchsten Wohlthat werden. Wenn auch der Finanz-Etat des Staats so regulirt ist, daß er gerade so viel einnimmt, als er wieder ausgiebt, so fallen doch Einnahme und Ausgabe nicht so gleichzeitig zusammen, daß nicht jene vorweg zu provisorischen Zwecken dienen könnte, ehe sie die definitiven erfüllt. Es ist unbestreitbar, daß der Staat stets sehr bedeutende, jetzt freilich mehr oder weniger zersplitterte Summen disponibel hat, lange bevor er sie braucht. Warum bei dem positiven Mangel des Geldes diese Summen für längere Zeit todt liegen lassen, sie dem lebendigen Verkehr entziehen?

Uebrigens können die Staatskassen ihre nöthigen Fonds auch dadurch selbst aufbringen, daß sie zugleich als Sparkassen dienen, als kleine Banken, in welchen kleinere und größere Summen sicher und verzinslich angelegt werden können. Dadurch würden einerseits die

für den Verkehr verwendbaren disponiblen Kapitalien vermehrt werden, andererseits der unbemittelten Klasse auch in kleinen Städten ein Spar-Institut zugänglich sein, welches allenthalben, wo sich ein solches befindet, für eine Wohlthat gehalten wird. Wir brauchen kaum hinzuzufügen, daß alle Geschäfte, welche von den einzelnen Staats- und Sparkassen mit den ihnen anvertrauten Geldern gemacht werden, die vollständigste Sicherheit gegen jeden möglichen Verlust involviren müssen, und daß daher namentlich Diskontirungen nur mit der größten Vorsicht unternommen werden dürfen, das Geschäft vielmehr hauptsächlich in Darlehen auf sichere Effecten sich wird beschränken müssen.

Wenn wir in Vorstehendem zunächst die Mittel nachgewiesen haben, wie das positive Mißverhältniß zwischen der Menge des vorhandenen Geldes zu der Menge der in den Verkehr gebrachten andern Werthobjecte beseitigt werden kann, indem nämlich diese Werthobjecte durch geeignete Circulationsmittel unter dem Nominalwerth des Geldes repräsentirt werden, wenn wir ferner angedeutet haben, wie zugleich dem Geldmangel theilweise dadurch abgeholfen werden kann, daß müßigliegende

Summen so lange, als sie für ihren eigentlichen definitiven Zweck noch nicht verwendet werden, in den Verkehr gebracht werden können, — wollen wir schließlich noch die Möglichkeit nachweisen, wie bedeutende Kapitalien, deren eigentliche Bestimmung es ist, dem Verkehr zu dienen, die aber jetzt durch eine unzweckmäßige gesetzliche Schranke gewaltsam von dem Verkehr abgeschnitten sind, diesem zu seinem großen Vortheil zugeführt werden können. Wir sprechen von der ganzen Summe jener baaren Kapitalien, welche das Eigenthum von Privatpersonen ausmachen. Alle diese Geldmittel nämlich können nur insofern für den Verkehr verwendet werden, als ihre Eigenthümer sie im eigenen Interesse als Austauschmittel für andere Werthobjecte benutzen. Besitzt nun ein Privatmann eine größere Summe von Kapitalien, als er nach seinen persönlichen Verhältnissen im Verkehr verwenden kann, oder will, so ist er gleichwohl gehindert, den Ueberfluß Anderen nutzbar zu machen und aus dieser Dienstleistung selbst einen entsprechenden Vortheil zu ziehen. Mit einem Worte, das Geld darf nicht als Waare auf den Markt gebracht werden, weil der Werth seiner Benutzung nicht in das freie Ermessen Desjenigen gestellt ist, der es benutzen will, weil ferner der Werth dieser Benutzung nicht abhängig gemacht ist von der Höhe

des Nutzens, der daraus gezogen werden kann, sondern vielmehr unbegreiflicher Weise durch das Gesetz ein für allemal der Preis festgestellt ist, um welchen die Benutzung des Geldes angeboten und angenommen werden darf.

Wir sprechen von den sogenannten **Wuchergesetzen**, den verderblichsten und widersinnigsten Bestimmungen der ganzen Verkehrs-Legislatur.

Hervorgegangen aus dem traurigen Triebe des Zuviel-Regieren-Wollens, aus der Consequenz des Prinzips der Bevormundung, oder vielleicht aus einer falsch verstandenen Philantropie, hat es mit allen schlechten Gesetzen das gemein, daß es zugleich zur einen Hälfte seinen Zweck nicht erreicht, und zur andern Hälfte die Nachtheile herbeiführt, die eben von der Erreichung seines Zweckes unzertrennlich sind.

Unbegreiflich ist es zuförderst, wie gerade der Werth der Nutzung des Geldes, welches, wenn es zur Waare wird, offenbar die wichtigste und werthvollste ist, und meist einen viel höheren Nutzen gewährt, als aus irgend einem andern Verkehrsobject gezogen werden kann, wie, sagen wir, gerade der Preis dieser Waare ein für allemal fixirt, somit von den Bedingungen der Concurrenz,

der Conjuncturen und aller besonderen Verhältnisse ausgeschlossen wäre.

Betrachten wir indeß das Wuchergesetz und seine Folgen etwas genauer. — Zuförderst steht der Satz fest, daß jedes Gesetz, welches leicht umgangen werden kann, nicht nur unnütz, sondern wegen Verleitung zur Fraudulosität demoralisirend und daher verderblich ist. Fest wie dieser Satz aber steht zugleich die Erfahrung, daß die Wuchergesetze vielfach umgangen werden können und in der That tausendfach umgangen werden. Erfahrungsgemäß ist es ferner, daß gerade in denjenigen Verkehrsverhältnissen, welche gegen ein bestehendes Gesetz betrieben werden, die entschiedensten Uebervortheilungen vorkommen. Dies ist in der Natur der Sache begründet, Derjenige, welcher in seinem Verkehrsbetrieb sich der Möglichkeit einer Bestrafung aussetzt, will nächst der Belohnung für seinen Betriebsfleiß zugleich auch eine Entschädigung für das in Bezug auf die Bestrafung ihm drohende Risiko haben. Diese Entschädigung wird bei Geldgeschäften um so höher gestellt, als die Strafen gegen den Wucher sogar entehrende sind. Andrerseits setzen sich der entehrenden Bestrafung überhaupt nur unmoralische Personen aus, die demnach den Anspruch der Entschädigung geradezu zur Uebervortheilung stei-

gern. Auf diese Weise wird das Geldgeschäft eben durch das Gesetz zu dem verderblichen und gehässigen Wucher, den gerade das Gesetz verhüten will.

Angenommen aber, das Gesetz erreichte insofern seinen Zweck, daß in der That sich Niemand dazu hergäbe, Geld zu höheren als den legalen Zinsen zu verleihen; — würde dieser Erfolg nicht an und für sich auch ein verderblicher sein? Mit anderen Worten heißt dies so viel, als: Es würde überhaupt Niemand einem Andern Geld zur eigenen Nutzung herleihen. Denn wie ist es zu erwarten, daß Jemand, der sein Geld zu mindestens 10 pC. verwenden kann, wenn er dafür andere Werthobjecte eintauscht, dasselbe Geld zu 5 pC. hergeben wird, zumal wenn er, wie in den meisten Anleih-Geschäften, keine andere Garantie hat, als die ihm sein eigenes Vertrauen zu dem Leiher gewährt? Muß man annehmen, daß Niemand dies thun wird, so frägt sich's, wo soll Derjenige, der fremdes Geld zu eigener Nutzung gebraucht, solches hernehmen? Entweder muß er auf die Vortheile, die er aus der Nutzung dieses Geldes gezogen haben würde, verzichten, und wenn diese Vortheile die einzigen waren, welche ihm eben von den Umständen geboten wurden, so muß er sich darein ergeben, in das Heer der Proletarier einzutreten, oder er muß suchen,

sich im Wege eines Creditgeschäfts zu helfen, wobei er höchst wahrscheinlich die sogenannten Wucherzinsen, die ihm ein baares Darlehn gekostet haben würde, in seinem Creditgeschäft doppelt und dreifach zahlen wird.

Erläutern wir dies durch einige Beispiele. A ist Arzt. Er hat eben seine Studien beendigt, die den ganzen Vorrath seiner Mittel erschöpft haben. Er will sich nun niederlassen und einrichten; aber ihm fehlen die Mittel. Könnte er jetzt 200 Thlr. geliehen erhalten, so würde er sie mit Freuden zu 10 pC. verzinsen, denn ihm würde ein hundertfacher Vortheil daraus entstehen. Aber zu 10 pC. darf Niemand Geld verleihen, zu 5 pC. will Niemand auf bloßes Vertrauen Geld hinverleihen. Was ist zu thun? A versucht die nöthigen Effecten (Möbeln rc.) im Kreditwege zu erhalten und bezahlt die Gegenstände um 20 pC. theurer, als wenn er sie um baares Geld gekauft hätte. Er ist indeß ein glücklicher Mann, denn ihn hat das Wuchergesetz nur um 10 pC. gebracht.

Schlimmer ergeht es B. B ist Handwerker. Es bietet sich ihm eine vortreffliche Gelegenheit dar, sich zu etabliren, wenn er im Besitz von 100 Thlr. wäre. B ist ein ordentlicher Mann, und C, welcher Kapitalien disponibel hat, würde ihm 100 Thlr. leihen, wenn B sie

ihm mit 10 pC. verzinsen könnte. Aber C ist ein loyaler Mann, er will kein verpöntes Wuchergeschäft machen und ebenso wenig will er sein Geld zu 5 pC. herleihen, da er es täglich im Geschäftsverkehr zu einem viel höheren Nutzen verwenden kann. Was ist die Folge? B, der ein wohlhabender Mann hätte werden können, bleibt in dürftigen Verhältnissen, gleichwohl heirathet er und wird bald als Familienvater ein Armer, ergiebt sich endlich aus Mißmuth dem Trunk oder der Faulheit, und — das Wuchergesetz ist der Schöpfer einer Proletarier-Familie geworden.

Aber auch auf einem andern Wege kann B zu diesem traurigen Ziele gelangen. Er hat sich, als C ihm das Darlehn abschlug, an D gewendet und in diesem seinen Mann gefunden. D ist ein Ehrloser und macht Wuchergeschäfte. Dasselbe Geld, das C, wenn es erlaubt gewesen wäre, zu 10 pC. gegeben haben würde, läßt sich D mit 30 pC. bezahlen, damit nicht zufrieden, hängt er sich wie ein Vampyr an sein Opfer, um ihm den letzten Blutstropfen auszusaugen. Er ist dessen um so gewisser, als B, so oft er Geld braucht, sich immer nur an D wenden kann.

Ist die Concurrenz für den Verkehr heilsam, und Niemand wird dies bestreiten, so darf sie am Wenigsten

bei dem Geschäftsbetriebe mit dem Gelde ausgeschlossen werden, welches als der Lebensnerv des ganzen gesellschaftlichen Verkehrs zu betrachten ist. Gebt die Wuchergesetze auf, gebt den Verkehr mit dem Gelde frei, laßt das Geld in unbehinderter Concurrenz auf dem Markt erscheinen, und Ihr werdet das erreichen, was Ihr durch das Wuchergesetz zu erreichen Euch umsonst bemüht habt. Das Wuchergesetz ist nichts weiter als ein Privilegium für die Ehrlosen zum Geschäftsbetriebe mit Geld. Das Wuchergesetz verbietet die Befriedigung des Geldbedarfs, ohne den Geldbedarf selbst zu beseitigen. Das Wuchergesetz hüllt den Geldverkehr in ein diebisches Dunkel und giebt ihn so allen Chancen der Finsterniß preis. Das Wuchergesetz meuchelt die Opfer, die es beschützen will. Also: „Aufhebung der Wuchergesetze! Freigebung des Geldverkehrs, damit er in die Hände des redlichen Geschäftsmannes komme und nicht blos ein Monopol ehrloser Blutsauger sei. Freigebung der Concurrenz, damit diese selbst den Werth der Geldnutzung regulire, und nicht ferner die eiserne Nothwendigkeit, die den Geldsuchenden zwingt, sich in die blutsaugerische Willkür eines Gauners zu fügen. Fort mit dem Wuchergesetz, damit in dem Staat ein Keim weniger für das Proletariat wuchere!"

8.

Die Ausrottung des Proletariats.

Muß gleich, sofern von einer Radikalkur des Proletariats die Rede ist, vor Allem auf die Zerstörung der Keime dieses Gesellschaftsübels Bedacht genommen werden, so verdient doch nicht minder, theils aus derselben Rücksicht, theils aus andern gesellschaftlichen und menschlichen Gründen, die möglichste Verminderung des schon vorhandenen Proletariats die allerernstlichste Sorgfalt. In der That ist seit je und wird namentlich jetzt durch mannichfache Mittel und auf mannichfachen Wegen dahin gewirkt, der Noth und Entsittlichung der unglücklichen Proletarier Einhalt zu thun. Je mehr aber in dieser Beziehung geschieht, um desto unleugbarer stellt sich eine vollkommene Erfolglosigkeit als trauriges Resultat heraus. Bedarf es demnach noch eines Beweises, daß die Mittel, deren man sich zum Zwecke bedient, ungeeignete sind? Darüber ist man denn auch in der That einig, nicht aber so auch darüber, worin die Unzweckmäßigkeit des jetzigen Verfahrens bestehe, und welches ein Besseres sei.

Uns dünkt, die Lösung dieser Probleme liegt viel näher, als man sie zu suchen gewohnt ist. In der Regel zieht man zur Gewinnung einer Uebersicht dessen, was

für die Armenpflege geschieht, die Summe der für die Armen verwendeten Hülfsleistungen und Geldmittel zusammen, und glaubt dann ein Recht zu haben, sich über die Erfolglosigkeit bei der Aufwendung so großer Hülfskräfte verwundern zu können. Sonderbar, daß es Niemandem einfällt, zunächst das Verhältniß des Proletariats zu den verwendeten Hülfsmitteln festzustellen. Gesetzt, es würde nachgewiesen, daß eine Mill. Thaler im Laufe des Jahres verwendet worden sei. In der That eine gewaltige Summe! Wenn aber andrerseits sich ergäbe, daß diese Mill. Thaler im Laufe des Jahres für 200,000 Arme zu fortlaufenden Unterstützungen verwendet worden sei, so muß natürlich die Mill. Thaler zu einem dürftigen Minimum zusammenschrumpfen, denn auf jeden einzelnen Kopf würden kaum 10 Pfennige für den Tag gekommen sein.

Gleichwohl ist eine Million Thaler eine so ungeheure Summe, das mit ihr immer bis zu einem gewissen Grade Erfolge erlangt werden müßten, sofern nur die Art der Verwendung eine richtige gewesen wäre. Theilt eine Mill. Thaler unter 200,000 Bettler als fortlaufende Spenden für ein ganzes Jahr, und nicht ein einziger Bettler wird sich von Euren Spenden auch nur satt essen können.

Das aber ist der Fluch unserer Armenpflege, daß sie nicht auf die Armen, sondern nur auf die Armuth sieht, daß sie nicht auf die Menschen Rücksicht nimmt, sondern sich blos an den Begriff hält. Tausend erwerblose Menschen bilden zusammen das Proletariat; für das Proletariat wird eine Summe Geld hergegeben, jeder Einzelne erhält einige Pfennige, und jeder Einzelne hungert und bettelt wie vorher.

Allerdings sind auch Versuche gemacht worden, Einzelnen nach Maßgabe ihrer Verhältnisse mit größeren Unterstützungsmitteln zu helfen. Allein man hat dabei stets den Fehler begangen, dem Armen nicht nur die Würdigung seiner Bedürfnisse und Verhältnisse, sondern auch die Art und Weise, jene zu reguliren und diese zu befriedigen, ganz allein zu überlassen, ohne namentlich darauf Rücksicht zu nehmen, daß die ursprüngliche Ursache der Verarmung beseitigt und neu hinzutretende Ursachen dieser Art abgehalten wurden.

Vergleichen wir mit diesem Verfahren dasjenige, welches eine Familie anwendet, um mit Erfolg einem ihrer verarmten Mitglieder aufzuhelfen, so werden wir bald einen sehr wesentlichen Unterschied wahrnehmen. Die Familie wird, sofern es ihr Ernst um die Heilung ist, nicht etwa einen Pausch-Antheil ihrer gesammten

Wohlthätigkeitsspenden dem armen Mitgliede von Zeit zu Zeit hergeben, sie wird es auch nicht dabei bewenden lassen, ihm ein für allemal eine größere Unterstützungssumme zu bewilligen, und es dann seinem Schicksale überlassen, denn die Familie weiß sehr wohl, daß im erstern Falle die kleinen Spenden geradezu weggeworfen sind, im letztern Falle aber die Größe der Spende keineswegs eine hinreichende Garantie für den Erfolg bietet. In der Erkenntniß dessen also wird sie vielmehr des verarmten Mitgliedes sich sorgsam annehmen, sie wird ihm außer der materiellen Spende mit gutem Rath zur Seite stehen, sie wird warnen, wo Verluste drohen, sie wird kleine Verlegenheiten sorgfältig beseitigen, damit sie nicht zu großen aufwuchern, sie wird den Reichthum ihrer Erfahrung ihm zur Stütze dienen lassen, sie wird seine moralische Entmuthigung aufrichten, sie wird die Trägheit spornen, übermüthigem Selbstvertrauen den Zügel anlegen — und durch Alles dieses und allein erst hierdurch wird sie zu dem Ziele gelangen, welches sie erstrebt, den verarmten Verwandten wieder in Wohlhabenheit zu versetzen.

Wenn nun aber, wie die tägliche Erfahrung lehrt, diese ganze Summe moralischer Hülfsleistungen neben den materiellen erforderlich ist, um aus einen Verarmten

einen Wohlhabenden zu machen, um wie viel mehr wird die Anwendung dieser Hülfsmittel erforderlich sein, wo es gilt, einen Proletarier aus dem Moraste seines Elends auf den festen Boden einer gesicherten Subsistenz zu bringen! Und doch muß dies der endliche und höchste Zweck der Armen-Verwaltung sein.

Aber, hören wir fragen, ist die Erreichung dieses Zweckes möglich? Sie ist's. Kann auf die Errettung der Proletarier dieselbe Sorgfalt verwendet werden, wie auf die Errettung eines Familiengliedes? Sie kann's.

Zuvörderst müssen die Armen in zwei Kategorien getheilt werden: in die eine, bei welcher Errettung möglich ist, und in die andere, bei der sie unmöglich ist. Zu der letzteren Kategorie gehören die Erwerbsunfähigen. Erwerbsunfähig macht hohes Alter und schweres körperliches Gebrechen. Die Erwerbsunfähigen dieser Klasse ist die Gesellschaft zu ernähren verpflichtet. Ihre Zahl ist so gering, daß die Gesellschaft dieser Pflicht leicht nachkommen kann.

Erwerbsunfähig macht ferner das moralische Gebrechen, namentlich Arbeitsscheu und Trunksucht. Die zu dieser Kategorie Gehörigen ist die Gesellschaft verpflichtet, zu erziehen, und dieser Pflicht wird um so

leichter genügt werden können, als die Zöglinge selbst die Kosten der Erziehung erwerben müssen.

Die andere Hauptkategorie der Armen besteht in solchen, bei welchen Errettung möglich ist, sofern ihnen die entsprechende Hülfe ertheilt wird. Diesen ist die Gesellschaft verpflichtet, die entsprechende Hülfe zu Theil werden zu lassen, diese Forderung kann vom staatlichen Standpunkt nicht als eine unbillige erscheinen, und wird als eine solche auch nicht angesehen, denn die ganze Summe der Wohlthätigkeits-Anstalten, die gesammte Armenpflege überhaupt kann in der That nur der Ausdruck des Willens sein, jener Forderung zu genügen, falls man nicht geradezu behaupten will, das ganze Wohlthätigkeitswesen sei nur Scheinwerk und hege keine andere Absicht, als die, die zusammengehäuften Geldmittel zu vergeuden.

Daß also die Aufgabe gelöst werden müsse, wird anerkannt; wie die Aufgabe gelöst werden mußte, haben wir an dem Beispiel mit dem armen Familien-Mitgliede angedeutet, daß sie so gelöst werden kann, wollen wir jetzt beweisen.

Ein Hauptfehler der Armenverwaltung besteht darin, daß die Geldmittel, welche man zu Wohlthätigkeitszwecken aufbringt, dann für die Verwendung einzelnen

Personen anvertraut werden, denen nichts Anderes übrig bleibt, als eine Vertheilung in Pausch und Bogen. Es ist unmöglich, daß ein aus 10 oder 20 Mitgliedern bestehender Verwaltungsrath den wahren materiellen und moralischen Hülfsbedarf von Tausenden von Armen auch nur ergründen, und noch unmöglicher, daß er diesen Bedarf befriedigen können sollte. Er vertheilt das Geld nach bestem Wissen, aber sein bestes Wissen ist ein schlechtes, und selbst im andern Falle ist eben nur das Geld vertheilt, von allem, was geschehen sollte, ist damit das Wenigste geschehen, und es ist kein anderer Zweck erreicht, als die Vergeudung des Geldes.

Darum wollen wir, daß Jeder, der Almosen giebt, auch der eigene Verwaltungsrath seiner Almosen sein solle. Und zwar so:

Es wird eine Commission gebildet, welcher es obliegt, gleichsam die Statistik der Armen zu führen. Diese Commission nimmt die Gesuche der Hülfsbedürftigen an, ermittelt so viel als möglich das Sachverhältniß, stellt namentlich fest, ob der Hülfesuchende erwerbsunfähig oder noch erwerbsfähig ist, und im letztern Falle, in welchem Grade Hülfe erforderlich und in welcher Art solche ersprießlich wäre. Hat die Commission ihre Aufgabe erfüllt, so tritt die Verpflichtung ein, die höhere

Aufgabe zu lösen: die Hülfe zu bringen. Diese Pflicht erfüllt im ganzen Umfange Derjenige, welcher die Absicht hat, durch Wohlthätigkeit seinen nothleidenden Mitmenschen zu helfen. Denken wir uns alle Diejenigen, welche den Armen zu helfen willens und im Stande sind, d. h. also Alle, welche nicht selbst arm sind, denn Jeder kann nach Maßgabe seiner Kräfte nützen, in eine große Gesellschaft vereint. Sämmtliche Mitglieder dieser Gesellschaft werden zu bestimmten Zeiten zu General-Versammlungen zusammenberufen. In diesen Versammlungen trägt die Commission, welche die Aufgabe hat, sämmtliche Arme gleichsam zu inventarisiren, die an sie gerichteten Gesuche und die darauf erfolgten Ermittelungen vor. Hierauf erbieten sich die Mitglieder der Gesellschaft nach Maßgabe ihres Willens und ihrer Kräfte zu den Hülfsleistungen. Es erkärt sich z. B. A, er wolle allein oder im Verein mit B und C dem Hülfesuchenden N die nöthige Hülfe angedeihen lassen. Ebenso erbietet sich D, erbietet sich E, F und G zu gewissen Hülfsleistungen. Diese Leistungen werden nunmehr direct von Demjenigen, der sie allein übernommen, oder von Denjenigen, die sich dazu vereinigt haben, denjenigen Armen, welchen sie zu Gute kommen sollen, in Anwendung gebracht.

N hat ein Gesuch eingereicht, demzufolge er durch

eine Summe von 25 Thlr. aus seiner Noth befreit werden könne. Der reiche Banquier A, welcher sonst jährlich 50 Thlr. zu Wohlthätigkeitszwecken verwendete, hat sich erboten, diesem Armen zu helfen. Statt aber seiner Pflicht sich dadurch zu entledigen, daß er die 25 Thlr. der Armenverwaltung zur Disposition stellt, geht er jetzt vielmehr selbst zu dem Hülfsbedürftigen. Dieser ist gleichsam sein Schützling, sein Mündel, sein armer Verwandter geworden. Er sorgt für ihn. Vielleicht sind die 25 Thlr. nicht nöthig, vielleicht nicht ganz, vielleicht nicht auf einmal; vielleicht bedarf es zur vollen Rettung noch später kleiner Nachschüsse, guter Rathschläge, günstiger Empfehlungen, Arbeitsnachweises u. dgl. Für alles Dieses sorgt A. Es kostet ihm nichts als den guten Willen, höchstens eine Viertelstunde seiner Mußezeit, und N ist gerettet.

X hat ein Gesuch um eine höhere Summe eingereicht. A, B und C vereinigen sich, die erforderlichen Geldmittel herzugeben, D, minder wohlhabend, erbietet sich zu den moralischen Hülfsleistungen. Alle 4 wirken vereint in derselben Weise, wie im ersten Falle A allein und auch X wird gerettet sein.

Man wird einwenden, es sei unmöglich, auf diese Weise allen Armen zu helfen. Wir haben dies nie be-

hauptet. Aber auf diese Weise wird jährlich von den Millionen Proletariern Tausenden geholfen werden, während jetzt nicht Einem geholfen wird. Das Proletariat wird aufhören, sich fortzuerben. Der Rest, der nicht ausgerottet wird, wird aussterben, weil es ihm an Novizen fehlt. Es wird immer Arme, es wird auch Proletarier geben; aber wenn die Wohlthätigkeitspflege nach der von uns angegebenen Maxime ausgeübt wird, wird es bald kein Proletariat nach dem entsetzlichen Begriffe, den wir jetzt mit der Gesammtheit dieses Zustandes verbinden, mehr geben. Es gilt den Versuch.

Wir wollen schließlich noch in einer nähern Auseinandersetzung andeuten, in welcher Form wir unsern Plan für Berlin ausgeführt zu sehen wünschen; indem wir aber dadurch die Möglichkeit nachweisen, daß unser Plan für Berlin ausführbar ist, glauben wir zugleich, eines weitern Beweises für seine practische Anwendbarkeit überhaupt nicht zu bedürfen, da erfahrungsgemäß die Armenverwaltung in großen Städten gerade am schwierigsten ist.

Nehmen wir an, Berlin mit seinen 400,000 Einwohnern habe 100,000 Proletarier. Es leuchtet ein, daß eine so enorme Masse Hülfsbedürftiger nicht von einer einzelnen Behörde übersehen, von ihr nicht alle die

tausendfältigen verschiedenen Bedürfnisse ermittelt und befriedigt werden können. Dieses muß nothwendig die Obliegenheit von Spezial=Behörden werden, deren so viele sein müssen, daß jede einzelne nur einen verhältnißmäßig kleinen Bezirk zu verwalten hat. Demnach würde es nothwendig sein, eine entsprechende Anzahl Armen=Commissionen zu organisiren, und Berlin in eben so viele Armen=Bezirke zu theilen, wobei jedoch die Rücksicht obwalten muß, daß die Bezirke in den von Proletariern stark bevölkerten Ortsgegenden bei Weitem kleiner sein müssen, als in den andern. Um dem Wirken der einzelnen Armen=Commissionen, sowie der ganzen Verwaltung überhaupt eine Einheit zu geben, einen höheren Standpunkt festzustellen, von dem das ganze Armenwesen überschaut und geregelt werden könne, dient das Armen=Directorium, oder die Central=Armen=Behörde.

Berlin hat bereits ein Armen=Directorium und Armen=Commissionen, es kommt daher nur darauf an, diese dem Zwecke entsprechend zu organisiren und ihnen die geeigneten Functionen zuzuweisen. — Diese würden in Folgendem bestehen:

Jede Armen=Commission verschafft sich eine möglichst erschöpfende Kenntniß der hülfsbedürftigen Ein=

wohner ihres Bezirks, sie inventarisirt also zunächst die ihrer Fürsorge zugewiesenen Armen. Demnächst erforscht sie so viel als möglich die Verhältnisse der Einzelnen, berathet sodann, auf welche Weise wiederum jedem Einzelnen am leichtesten, sichersten und dauerhaftesten zu helfen ist, d. h. wie er in einen selbstständigen, von Noth und Elend freien Zustand versetzt werden könne, und stattet von dem gesammten Resultat ihrer Thätigkeit der Centralbehörde Bericht ab. Allein mit der Erforschung der Noth hat die Armen-Commission erst die Hälfte ihrer Aufgabe erfüllt; die andere Hälfte besteht darin, auch die Mittel zur Abhülfe zu erforschen. Zu diesem Zwecke inventarisirt jede Armen-Commission in gleicher Weise die wohlhabenden und wohlthätig gesinnten Einwohner ihres Bezirks, setzt sich mit diesen in nähere Verbindung, indem sie jedem Einzelnen die Heiligkeit des Wohlthuns vorstellt, ihn überdies von der Wichtigkeit seiner Mitwirkung, wodurch die Errettung eines Armen, vielleicht einer ganzen Familie erzielt werden kann, überzeugt, und wiederum mit jedem Einzelnen im Allgemeinen übereinkommt, was derselbe für die Armen zu thun und in welcher Weise es zu thun er gesonnen sei. Auch hierüber wird sodann der Centralbehörde Bericht erstattet. In vielen Fällen wird sich in dem

einzelnen Bezirk für diesen oder jenen Armen zugleich der entsprechende Wohlthäter finden, der sich seiner in der angedeuteten Weise annehmen will, und auch hierüber wird an die Centralbehörde berichtet. In anderen Fällen wird allerdings für diesen oder jenen Armen sich in demselben Bezirke gerade kein entsprechender Wohlthäter finden, sowie überdies in einzelnen Bezirken die Summe der Armen die der Reichen um das Doppelte und Dreifache übersteigt. Für diese Fälle bietet die von der Centralbehörde geführte Statistik die nothwendige Ausgleichung, indem theils schon aus den Listen sich das Erforderliche ergeben wird, theils in den Sitzungen, welche die Centralbehörde gemeinschaftlich mit den Armen-Commissionen hält, die betreffenden Fragen zur Erledigung kommen werden.

Die Vertheilung der Armen-Schützlinge an ihre Wohlthäter wird unter solchen Umständen also theils von der freien Wahl der Letzteren abhängen, theils von den Vorschlägen, welche ihnen von der Centralbehörde oder den Armen-Commissionen ihres Bezirks gemacht werden. Man muß voraussetzen, daß diese Vorschläge in der Regel werden angenommen werden, da es eben die Aufgabe der Armen-Commission ist, in diesen Vorschlägen genau auf die Individualität und die Verhält-

nisse sowohl der Wohlthäter als der Schützlinge, nach Maßgabe der vorangegangenen Ermittelungen Rücksicht zu nehmen.

So weit es für jeden einzelnen Fall erforderlich ist, wird der Arme bei Uebergabe an seinen Wohlthäter von diesem selbst oder auch von einem Mitgliede der Armenbehörde über die Natur des Verhältnisses, in welches er tritt, unterrichtet; es wird ihm, sofern es nöthig ist, angedeutet, in welcher Art er durch sein eigenes Verhalten die Erfolge der Hülfe, die ihm jetzt zu Theil wird, sichern oder auch steigern, andrerseits aber vermindern oder ganz vernichten könne. Rücksichten der Humanität, die überhaupt die Seele der Armenpflege sein muß, müssen auch hierbei obwalten. Der Arme darf nicht gekränkt, nicht gedemüthigt, noch weniger gar erbittert werden, wie denn überhaupt sowohl bei den betreffenden Ermahnungen, als in dem Verlaufe der Hülfe nächst der Humanität eine klare psychologische Einsicht in die Individualität des Armen obwalten muß.

Abgesehen von dem vielfach bewährten Wohlthätigkeitssinn Berlins, trauen wir außerdem jedem Menschen, — einzelne fast naturwidrige Ausnahmen können nicht in Betracht kommen —, so viel Neigung zur Wohlthätigkeit zu, daß wir glauben, es werde nicht ein Ein-

ziger sich ausschließen, nach Maßgabe seiner Kräfte zu dem allgemeinen Zwecke mitzuwirken, um so mehr, als er dies auch nach Maßgabe seiner Neigungen thun kann. Allerdings ist es nothwendig, daß das Ganze gehörig ins Licht gesetzt, die Gemüther für den allgemeinen Zweck angeregt und die Mitwirkung jedes Einzelnen zur Ehrensache gemacht werde. Zu diesem Zwecke, so wie um die Resultate des gemeinsamen Wirkens auch zur gemeinsamen Kenntniß zu bringen, wird alljährlich von der Central-Behörde eine ausführliche Darstellung der gewährten Hülfsleistungen und der dadurch erzielten Erfolge bekannt gemacht und damit gleichzeitig die Namen und Leistungen der einzelnen Wohlthäter veröffentlicht.

Wir sind überzeugt, daß diese Einrichtung ausführbar ist, und daß sie von unendlichem Nutzen sein würde, und nur aus diesem Grunde wünschen wir, daß unsere Vorschläge Berücksichtigung finden mögen.

Druck von Otto Wigand in Leipzig.